



Zur Abwicklung von Verkehrsunfällen mit KH-Versicherern

Gliederung

1. Aktivlegitimation
2. Konkrete / fiktive Abrechnung der Reparaturkosten
3. Verweis auf Referenzwerkstätten
4. Verbringungskosten / UPE-Aufschläge
5. Corona-Desinfektionsmaßnahmen
6. Beilackierungskosten
7. Mietwagenkosten
8. Gutachterkosten
9. Quotenvorrecht

Aktivlegitimation des Geschädigten

- **Typische Fallgestaltung:** Geschädigter macht einen Fahrzeugschaden geltend, Versicherung bestreitet dessen Eigentum am Fahrzeug
- **Dies kann mehrere Ursachen haben, z.B.:**
 - Geschädigter war beim Unfall nicht selbst der Fahrer (§ 1006 BGB?)
 - Leasingfahrzeug (Leasinggeber = Eigentümer)
 - Finanziertes Fahrzeug (Bank = Eigentümer)
 - Firmenwagen
 - Frühere Zulassung auf einen Dritten bei KH-Versicherer aktenkundig
- **Darlegungs- und Beweislast: Geschädigter / Kläger**
 - Versicherung kann sich also zunächst auf einfaches Bestreiten beschränken
- **Die Lösung hängt von der Fallkonstellation und von den geltend gemachten Ansprüchen ab**
 - **Fall 1:** Geschädigter IST Eigentümer, Versicherung bestreitet Eigentum also zu unrecht
 - Beispiel: Zwar nicht selbst gefahren, aber Familienfahrzeug, das in seinem Eigentum steht
 - Dann Eigentumserwerb vortragen und ggf. nachweisen
 - Achtung 1: Abstraktionsprinzip beachten!
 - Achtung 2: Zulassungsbescheinigung Teil II ("KfZ-Brief") ist KEIN geeigneter Eigentumsnachweis, OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.06.2014, I-1 U 122/13 (steht übrigens auch wörtlich 'drin), und begründet auch keinen Anscheinsbeweis (LG Osnabrück, Urteil vom 08.02.2018, 7 S 467/17)



Europäische Gemeinschaft
 Bundesrepublik Deutschland
 Zulassungsbescheinigung Teil II
 (Fahrzeugbrief)

D

Permiso de circulación, Parte II / Οδηγόσ ή ρεγίστροσ – Cást II / Registreringsattest, Del II / Registreringsintyg, Osa II / Άδεισ κυκλοφορίας/Παρoνομαστικό Έγγραφο, Μέροσ II /
 Registration certificate, Part II / Certificat d'immatriculation, Partie II / Carta de circulaóine, Parte II / Reģistrācijas apliecība, II daļa /
 Reģistrācijas lūdzimas, II daļa / Forpámi engedély, II. Rés / Certifikat ta' Registrazzjoni, II-II Parti / Kontekontbewijs, Deel II / Dowód Rejestracyjny, Częó II /
 Certificado de matrícula, Parte II / Оведóение и евиденциá, Cást II / Прометна довољенја, Del II / Reģisterintygostus, Osa II / Registreringsbeviset, Del II

Diese Bescheinigung nicht im Fahrzeug aufbewahren!

A	Antikles Kmpisohen				
B	Datum der Ansschlebung des Fahrzeugs	10.03.1994	(1) Anzahl der Achsen:	1	(1) Anzahl der Volumer:
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname				
C.3.2 C.6.2	Vorname				
C.3.3 C.6.3	Kurztext zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung				
C.4c		Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.			
I	Datum	13.07.2006			

Aktivlegitimation des Geschädigten

- **Fall 2:** Geschädigter ist NICHT Eigentümer, Versicherung bestreitet Eigentum also zu recht
- **Unterfall 1:** Geschädigter steht im Einvernehmen mit dem Eigentümer
 - Beispiel: Naher Familienangehöriger, Leasinggeber, finanzierende Bank, eigener Arbeitgeber bei Firmenwagen
 - Beste Lösung: Abtretungserklärung des Eigentümers vorlegen
 - Also Klage auf Zahlung an sich aus übergegangenem Recht
 - Unproblematisch zulässig
 - Beachte: Annahme der Abtretung nicht vergessen (§ 151 BGB macht nur Zugang derselben entbehrlich)!
 - Zweitbeste Lösung: Einverständniserklärung / Freigabeerklärung des Eigentümers vorlegen
 - Also Klage auf Zahlung an sich Kraft Ermächtigung des Eigentümers
 - Gewillkürte Prozessstandschaft, daher für Zulässigkeit der Klage neben der Ermächtigung nach Rspr. eigenes legitimes Interesse erforderlich
 - Wird aber relativ weit gesehen; dürfte bei Halter, Kredit-/Leasingnehmer usw. stets gegeben sein (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 15.01.2015, 8 O 5750/14)
- Achtung 1: Zinsbeginn
- Achtung 2: Anwaltskosten
- Achtung 3: Rechtsschutz für Klage aus übergegangenem Recht?

Aktivlegitimation des Geschädigten

- **Unterfall 2:** Einvernehmen mit dem Eigentümer kann nicht hergestellt werden
 - Beispiel: Leasinggeber oder finanzierende Bank erteilen keine Zustimmung, Freigabe, Abtretung etc., oder machen diese von bestimmten Auflagen / Bedingungen abhängig, die nicht eingehalten wurden oder werden können
 - Beispiele: Viele Finanzierungs-/Leasingverträge enthalten Recht und Pflicht zur eigenen Reparatur und Geltendmachung von Forderungen gegen Dritte nur in bestimmten Fällen (z.B. nur wenn kein Totalschaden, nur wenn Schadenhöhe nicht über X-Prozent des Fahrzeugwertes liegt, nur wenn KfZ zugleich beim Leasinggeber oder einer Tochtergesellschaft versichert ist, nur wenn Reparatur bei autorisiertem Fachhändler erfolgt ist usw.)
- Idee 1: Kann **Anwartschaftsrecht** (AR) als eigenes Recht die Aktivlegitimation begründen?
 - Grds. lautet die Antwort: JA. AR ist "wesensgleiches Minus" zum Eigentum, diesem also gleichgestellt
 - Daher vorrangig Prüfung, ob Geschädigter ein AR hat
 - Beispiel: Finanzierungskauf; werden Raten gezahlt, tritt mit Schlussrate ET-Erwerb ein; dagegen vielfach nicht bei Leasing (steuerliche Gründe schließen Erwerbsrecht am Ende der Laufzeit i.d.R. aus)
- BGH NJW 1991, 2019: Bei bestehendem AR ist sogar *nur* der AR-Inhaber aktivlegitimiert (a.A. Lit.: Gesamtgläubigerschaft mit Eigentümer)

Aktivlegitimation des Geschädigten

- Idee 2: Kann reiner **Besitz** als eigenes Recht die Aktivlegitimation begründen?
 - Grds. lautet die Antwort auch hier: JA. Besitz ist bei § 823 I BGB als "sonstiges Recht" allgemein anerkannt, und §§ 7, 18 StVG verlangen vom Wortlaut her gar kein dingliches Recht, sondern sprechen nur vom "Verletzten" bei der Beschädigung einer Sache; das kann auch der Besitzer sein (BGH NJW 1981, 750)
 - In Abgrenzung zu den Rechten des Eigentümers können dann aber auch nur Besitzschäden geltend gemacht werden
 - Zu **bejahen** für Nutzungsausfall und Kostenpauschale, ferner für Gutachter- und Abschleppkosten, soweit Besitzer = Auftraggeber; ferner insoweit dann auch für Anwaltskosten und Zinsen
 - Zu **verneinen** für merkantilen Minderwert
 - Bei entgangenem Gewinn (Firmenfahrzeug) kommt es darauf an, in wessen Person der Gewinnausfall eintritt
 - STR / problematisch für Reparaturkosten am Fahrzeug, siehe dazu nachfolgenden Fall
 - Bei wirtschaftlichem Totalschaden kommt es auf die Schadensposten an
 - Zu den Ansprüchen des LG: BGH NJW-RR 1991, 280 (Wiederbeschaffungskosten ja, Ersatz für entgangene Leasingraten nein)
 - Zu den Ansprüchen des LN: BGH NJW 1992, 553 (Wiederbeschaffungskosten ja, Steuernachteile ja, gezahlte Leasingraten bzw. Restwertablösung nein)

FALL "Fiktive Abrechnung"

(BGH, Urteil vom 29.01.2019, VI ZR 281/17)

Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt als Leasingnehmerin (LN) nach einem Verkehrsunfall den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners (V) auf Ersatz fiktiver Reparaturkosten für das von ihr geleaste Fahrzeug in Anspruch. Die dem Leasingvertrag der Klägerin zugrunde liegenden Bedingungen lauten auszugsweise:

"Im Schadenfall hat der LN die erforderlichen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Er hat mit der Durchführung einen vom Fahrzeughersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. Der LN ist berechtigt und verpflichtet, fahrzeugbezogene Schadensersatzansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG weiterzuleiten."

Die LN holte einen Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt ein, der Reparaturkosten von (netto) 978,21 € auswies. Sie forderte diesen Betrag von V. V lehnte die Regulierung ab, da LN nicht aktivlegitimiert sei, solange sie keine Freigabeerklärung durch LG als Eigentümerin des Fahrzeugs vorlege. Hat die Klage Erfolg?

FALL "Fiktive Abrechnung"

(BGH, Urteil vom 29.01.2019, VI ZR 281/17)

A. Anspruch aus §§ 7, 18 StVG i.V.m. § 115 VVG

I. V ist Pflichtversicherer des Unfallgegners als Halter

II. Haftung des Halters dem Grunde nach unstreitig

III. Fraglich jedoch, ob LN Geschädigte i.S.d. § 7 StVG ist

⇒ BGH a.a.O.: (Unmittelbarer) Besitz fällt unter § 7 StVG (st.Rspr. seit BGH NJW 1981, 750)

⇒ Reparaturkosten am Fahrzeug sind auch Besitzschaden, da mit Entzug bzw.

Einschränkung der Sachnutzung verbunden

⇒ Reparaturkosten am Fahrzeug sind aber auch ein Eigentumsschaden

⇒ In der BGH-Rspr. bisher ungeklärt, wie sich diese Schäden zueinander verhalten, wenn Eigentum und Besitz auseinanderfallen (in BGH NJW 1970, 38, 40 ausdrücklich offen gelassen)

⇒ Lit. uneinheitlich, überwiegend Reparaturkosten nur beim ET (vgl. Hohloch, NZV 1992, 1 ff.; Harriehausen, NJW 2016, 1421 ff.)

⇒ **BGH a.a.O.: Jedenfalls FIKTIVE Reparaturkosten kann LN NICHT ohne Einverständniserklärung des LG allein aufgrund seines Besitzrechts geltend machen!**

⇒ Arg.: § 249 II 1 BGB gibt sog. Ersetzungsbefugnis, d.h. Wahlrecht, ob konkret oder fiktiv abgerechnet werden soll

⇒ Dieses Wahlrecht kann nach BGH a.a.O. nur vom Eigentümer ausgeübt werden (arg. ex § 903 BGB)

⇒ Deshalb kann LN nicht ohne positives OK des LG/Eigentümers fiktiv abrechnen

B. Für Anspruch aus § 823 I, II BGB gilt dasselbe

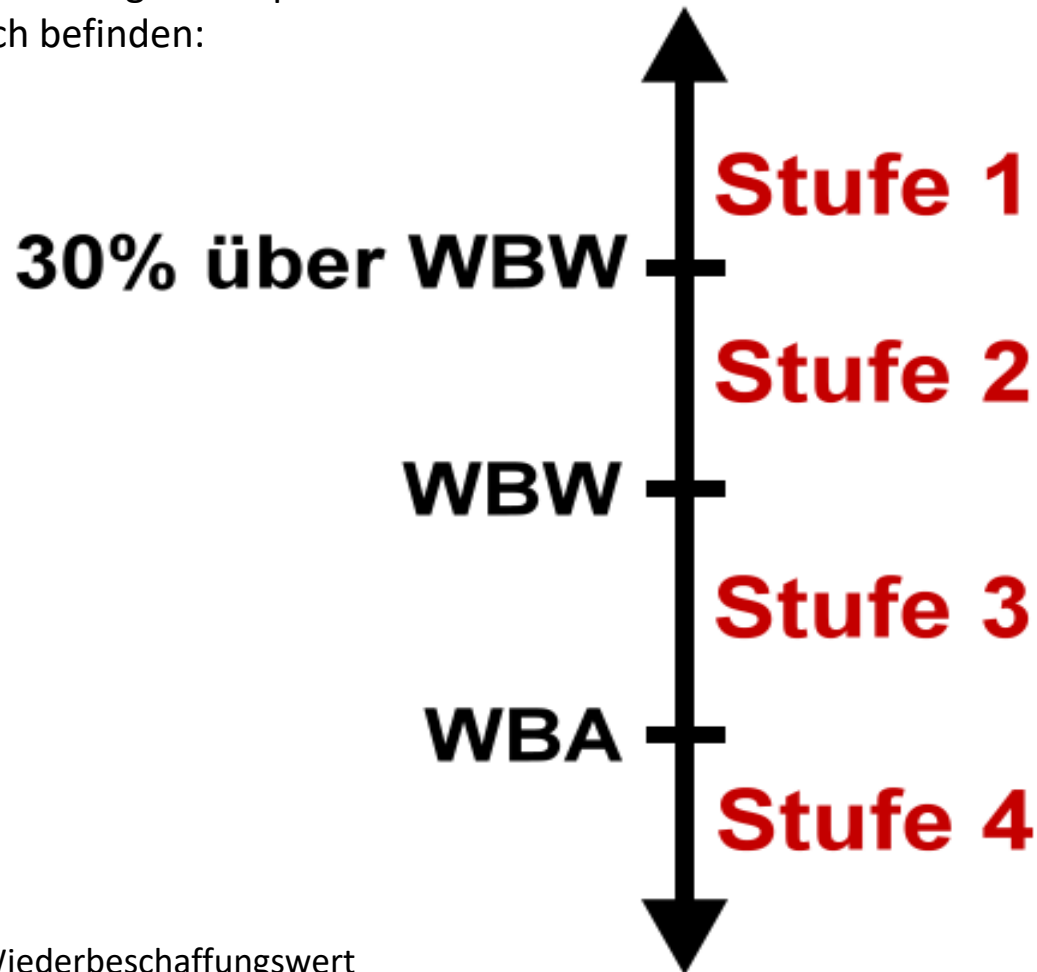
C. Ergebnis: Klage abgewiesen

Anm. 1: BGH stellt a.a.O. noch klar, dass die LN sehr wohl einen eigenen Schaden erlitten haben könnte, da sie aus dem Leasingvertrag verpflichtet war, die Reparatur vorzunehmen. Sie war also mit einer Verbindlichkeit belastet. Sie hätte demnach auf Freistellung von dieser Verbindlichkeit klagen können und müssen, was sie aber nicht getan hat.

Anm. 2: Was bei KONKRETER Abrechnung wäre, hat der BGH a.a.O. wieder offen gelassen

Reparaturkosten am KfZ - Stufenmodell des BGH

Für die Abrechnung von Reparaturkosten am KfZ kommt es entscheidend darauf an, auf welcher Stufe sie sich befinden:



WBW: Wiederbeschaffungswert

WBA: Wiederbeschaffungsaufwand (WBW - Restwert)

Reparaturkosten am KfZ

- **Stufe 1: Reparaturkosten > 130% des WBW**
 - Geschädigter kann nur der WBA verlangen
 - Wohl gemerkt: NICHT den WBW! Restwert ist in jedem Fall in Abzug zu bringen, auch wenn Geschädigter sein KfZ weiter nutzt (BGH, Urteil vom 06.03.2007, VI ZR 120/06, NJW 2007, 1676)
 - Auch KEINE Erstattung bis 130%, wenn Geschädigter dennoch reparieren lässt (BGH, Urteil vom 10.07.2007, VI ZR 258/06, VersR 2007, 1244)
 - Beachte: Die Höhe der Reparaturkosten wird regelmäßig durch ein SV-Gutachten belegt; zwingend ist dies jedoch nicht. Vielmehr sind die tatsächlichen Kosten entscheidend!
 - Im Urteil des BGH vom 16.11.2021, VI ZR 100/20 hatte der SV des Kl. die Reparaturkosten auf mehr als 130% des WBW taxiert (Stufe 1); dem Kl. gelang jedoch der Nachweis, dass er die Reparatur sach- und fachgerecht für Kosten durchgeführt hatte, die innerhalb der 130%-Grenze lagen. Der BGH wendete in diesem Fall Stufe 2 an und sprach dem Kl. die Reparaturkosten zu (übrigens ohne die 6-Monats-Frist zu erwähnen, die im konkreten Fall freilich eingehalten und daher nicht im Streit war)
- **Stufe 2: Reparaturkosten > WBW, aber < 130% des WBW**
 - Bei KONKRETER Abrechnung: (Brutto-)Reparaturkosten zu erstatten, wenn Reparatur vollständig und fachgerecht nach Maßgabe eines SV-Gutachtens durchgeführt wird (BGH, Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 172/04) UND der Geschädigte das KfZ anschließend mind. 6 Monate weiter nutzt (BGH, Urteil vom 13.11.2007, VI ZR 89/07)
 - Wird hingegen fiktiv abgerechnet, Ersatzbeschaffung betrieben, nur behelfsmäßig repariert, und/oder nicht 6 Monate weiter genutzt, kann nur der WBA verlangt werden (so BGH, Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 172/04 in einem Fall zur fiktiven Abrechnung nach nur behelfsmäßiger Reparatur)

Reparaturkosten am Kfz

- **Stufe 3: Reparaturkosten > WBA, aber < WBW**
 - Bei KONKRETER Abrechnung: (Brutto-)Reparaturkosten zu erstatten, wenn Reparatur sach- und fachgerecht nach Maßgabe eines SV-Gutachtens durchgeführt wird (BGH, Urteil vom 05.12.2006, VI ZR 77/06, VersR 2007, 372)
 - BGH a.a.O.: Auf eine Weiternutzung kommt es dann NICHT an!
 - Bei FIKTIVER Abrechnung können (Netto-)Reparaturkosten bis max. zur Höhe des WBW verlangt werden, wenn der Geschädigte sein Kfz mind. 6 Monate weiter nutzt (BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 393/02, VersR 2003, 918)
 - "Nutzen" impliziert dabei eine zumindest behelfsmäßige Reparatur in einen verkehrssicheren Zustand, wenn dieser nach dem Unfall nicht mehr gegeben war; die Qualität der Reparatur ist hier aber laut BGH a.a.O. explizit unbeachtlich
 - Beachte: Den Deckel bildet der WBW, nicht der WBA! Der Restwert bleibt m.a.W. außer Betracht!
 - Ansonsten kann nur der WBA verlangt werden
- **Stufe 4: Reparaturkosten < WBA**
 - Bei KONKRETER Abrechnung: Tatsächliche (Brutto-)Reparaturkosten
 - Bei FIKTIVER Abrechnung: Netto-Reparaturkosten (§ 249 II 2 BGB)
- **Merke: Für die Stufeneinteilung kommt es auf den Brutto-WBW und die Brutto-Reparaturkosten an (BGH, Urteil vom 03.03.2009, VI ZR 100/08)**
 - So jedenfalls, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht; wie es bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung wäre, hat der BGH a.a.O. explizit offen gelassen

FALL "Die billige Reparatur"

(frei nach BGH, Urteil vom 03.12.2013, VI ZR 24/13)

Sachverhalt:

Bei einem Parkunfall wurde die Stoßstange am PKW des Klägers K zerkratzt. Die Reparaturkosten kalkuliert ein SV auf netto 1.500,00 €. K macht diesen Betrag fiktiv beim KH-Versicherer des Schädigers geltend, der jede Zahlung verweigert, weil angeblich Vorschäden vorhanden gewesen sein sollen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung fragt das Gericht - mit Blick auf ein möglicherweise einzuholendes SV-Gutachten - den K, ob sein Fahrzeug noch unrepariert vorhanden sei. K verneint dies, er habe sich günstig eine andere Stoßstange in Wagenfarbe besorgt und diese "privat" einbauen lassen. Die alte Stoßstange habe er entsorgt. Auf weitere Nachfrage erklärt K, er habe für die Stoßstange im Internet 200,00 € und für den Einbau 100,00 € bezahlt. Eingebaut habe die Stoßstange ein befreundeter KfZ-Mechaniker, der dies nach seinem Eindruck völlig fachgerecht getan habe.

Unterstellt, dass keine Vorschäden vorhanden waren: Welchen Geldbetrag wird das Gericht dem K zusprechen?

FALL "Die billige Reparatur"

(frei nach BGH, Urteil vom 03.12.2013, VI ZR 24/13)

- Stufeneinteilung: Hier keine Anhaltspunkte dafür, dass die Reparaturkosten über dem WBA liegen; also Stufe 4
- Somit kann K grds. die Netto-Reparaturkosten verlangen, wenn er fiktiv abrechnet, und die Brutto-Reparaturkosten, wenn er konkret abrechnet (§ 249 II 2 BGB)
- K macht hier fiktiv 1.500,00 € nach Gutachten geltend; dies offensichtlich mit Blick darauf, dass er konkret nur 300,00 € aufgewendet hat, er die Differenz von 1.200,00 € also vereinnahmen will
- BGH a.a.O.: NEIN! Bereicherungsverbot!
 - **Leitsatz des BGH: "Lässt der Geschädigte einen Kraftfahrzeugsachschaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und unterschreiten die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten, so beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten."**
- Der Geschädigte hat in diesem Fall also keinen Anspruch auf Zahlung des vom Sachverständigen angesetzten Nettobetrags, soweit dieser Betrag die tatsächlich gezahlten Bruttoreparaturkosten übersteigt!
- Beachte: Dies hat der BGH a.a.O. nur für den Fall einer - hier: zugestandenen - vollständigen und sach- und fachgerechten Reparatur entschieden!
 - Bei einer unvollständigen und/oder nur behelfsmäßigen Reparatur ist demgegenüber noch ein Schaden am Fahrzeug vorhanden; daher dürfte diese Rspr. auf einen solchen Fall nicht ohne weiteres übertragbar sein
 - **Einschränkend auch OLG München, Urteil vom 17.12.2020, 24 U 4397/20 = NJW-RR 2021, 340** für den Fall, dass zur konkreten Reparatur nicht vom Geschädigten "freiwillig" selbst vorgetragen worden sei; zu einem solchen Vortrag sei er nicht verpflichtet (ebenso BGH a.a.O., Rn 10), insbesondere nicht zur Vorlage der Reparaturrechnung. Trage er nichts vor, bleibe es bei der Möglichkeit, fiktiv nach Gutachten abzurechnen
- Ergebnis: Im konkreten Fall war die Reparatur zugestanden und vollständig und sach- und fachgerecht (Austausch der Stoßstange). Somit nur 300,00 € zuzusprechen.

Insbesondere: Die 6-Monats-Frist des BGH

- **Problem 1: Nutzen, nicht nur halten!**

- Es genügt NICHT, das KfZ nach dem Unfall 6 Monate zu *behalten*! Es muss weiter *genutzt* werden, und wenn dies eine (behelfsmäßige) Reparatur erfordert, dann muss diese auch erfolgt sein
 - Beweislast: Geschädigter!
 - Die Qualität der Reparatur spielt hier indes keine Rolle; sie muss also nicht nach Gutachten erfolgen - es genügt, wenn das KfZ anschließend wieder nutzbar ist
- Merke: Gilt auch für Diesel, selbst wenn Fahrverbot droht (OLG Hamm, zfs 2018, 625)
- Wird das Fahrzeug nicht mind. 6 Monate weiter genutzt (vorher verkauft oder nur weiter gehalten, ohne es zu reparieren/benutzen), kann nur der WBA verlangt werden

- **Problem 2: Fälligkeit erst nach 6 Monaten?**

- **Stufe 2: BGH, Beschluss vom 18.11.2008, VI ZB 22/08 = NJW 2009, 910: Die 6-Monats-Frist ist keine Fälligkeitsvoraussetzung, sondern nur eine Beweisregel!**
 - Folge: KH-Versicherer kann sofort auf Zahlung in Anspruch genommen werden; er hat ggf. einen Rückzahlungsanspruch, wenn dem Geschädigten hiernach nicht der Nachweis gelingt, dass er 6 Monate weiter genutzt hat
 - BGH a.a.O. sieht ausdrücklich, dass damit dem KH-Versicherer ein Insolvenz- bzw. Entreicherungsrisiko aufgebürdet wird; er hält dieses jedoch für "zumutbar"

Insbesondere: Die 6-Monats-Frist des BGH

- **Stufe 3: BGH, Urteil vom 23.11.2010 (VI ZR 35/10) - KEINE (fiktive) Abrechnung der Reparaturkosten vor Ablauf der 6 Monate!**
 - Arg.: Auf Stufe 2 hat der Geschädigte nur bei *konkreter* Abrechnung einen Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten; er ist dann in aller Regel mit einer Forderung seiner Werkstatt belastet, benötigt m.a.W. sofort Geld. Auf Stufe 3 kommt es bei konkreter Abrechnung auf eine Weiternutzung hingegen gar nicht an (s.o.), sodass sich die Fälligkeitsproblematik im Hinblick auf die 6-Monats-Frist dort schon a priori nur bei *fiktiver* Abrechnung stellen kann. Bei fiktiver Abrechnung gibt es aber keine Belastung des Geschädigten mit einer Rechnung der Werkstatt, für die er sofort Geld bräuchte!
- **Problem 3: Besondere Umstände**
 - Der BGH betont in seinem Urteil vom 13.11.2007, VI ZR 89/07, dass die weitere Nutzung über 6 Monate zwar *regelmäßig* einen hinreichenden Nutzungswillen belege, "besondere Umstände" aber eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten. Fraglich ist, worin solche "besonderen Umstände" liegen können
 - Im Fall des BGH a.a.O. hatte der Kläger vorgetragen, er habe sein KfZ zunächst zum Zwecke der Weiternutzung repariert; dann habe ihm jedoch ein Dritter spontan ein Kaufangebot unterbreitet, das er wirtschaftlich nicht ablehnen können. Ursprünglich sei also ein Nutzungswille vorhanden gewesen. Dem BGH genügte dies jedoch (jedenfalls ohne nähere Darlegung der Verkaufsumstände, BGH a.a.O. Rn 12) nicht, um ausnahmsweise von der 6-Monats-Frist abzusehen
 - Demgegenüber ist in der Rspr. seither anerkannt, dass ein **unfreiwilliger Verlust des Fahrzeugs** innerhalb der 6 Monate der Annahme eines hinreichenden Nutzungswillens nicht entgegensteht (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.12.2019, I-1 U 162/18: Fahrzeug gepfändet; BGH, Beschluss vom 18.11.2008, VI ZRB 22/08 : Totalschaden bei weiterem Unfall)

FALL "Der merkantile Minderwert"

Sachverhalt:

Laut SV-Gutachten ist am PKW des Geschädigten G folgender Schaden entstanden:

- Reparaturkosten: 12.500,00 €
- Wiederbeschaffungswert: 10.000,00 €
- Restwert: 3.000,00 €
- Merkantiler Minderwert: 1.000,00 €

G möchte sein Fahrzeug in jedem Fall reparieren lassen, da er sehr an ihm hängt. Er fragt, was er im Hinblick auf den Sachschaden an seinem PKW beanspruchen kann.

Abwandlung: Wie wäre es, wenn die Reparaturkosten 11.500,00 € betragen?

FALL "Der merkantile Minderwert"

A. Ausgangsfall

- ⇒ Reparaturkosten (12.500,00 €) liegen zwischen dem WBW (10.000,00 €) und der 130%-Grenze (13.000,00 €), also zunächst in Stufe 2
 - ⇒ Hiernach könnte G reparieren lassen; nutzt er anschließend 6 Monate weiter, erhalte er die Reparaturkosten erstattet
- ⇒ Allerdings hat sein PKW auch einen Wertverlust erlitten (1.000,00 €); rechnet man diesen zu den Reparaturkosten hinzu, kommt man auf insgesamt 13.500,00 € PKW-Schaden, läge also über der 130%-Grenze - Stufe 1
 - ⇒ Hiernach bekäme G nur den WBA ersetzt, also 7.000,00 €
- ⇒ **BGH, Urteil vom 15.10.1991, VI ZR 314/90: (Merkantiler) Minderwert ist zu Reparaturkosten hinzuzurechnen!**
 - ⇒ Arg.: Es geht bei 130%-Grenze um die Risikoverteilung zwischen Integritätsinteresse vs. Wirtschaftlichkeit; Wirtschaftlichkeit ist aber eine Frage des gesamten Fahrzeugschadens!
- ⇒ Ergebnis: Stufe 1 - G bekommt nur den WBA

⇒ Anm.: Mit dieser Argumentation müsste umgekehrt eine evtl. *Wertverbesserung* infolge der Reparatur von den Reparaturkosten abgezogen werden (soweit ersichtlich bisher nicht entschieden)

B. Abwandlung

- ⇒ Hier wäre G auch unter Einschluss der Wertminderung innerhalb der 130%-Grenze, also auf Stufe 2
- ⇒ Er könnte also grds. die Reparaturkosten erstattet verlangen, wenn er 6 Monate weiter nutzt, mithin 11.500,00 €
- ⇒ Fraglich, ob er auch die Wertminderung (weitere 1.000,00 €) verlangen kann
 - ⇒ AG Rastatt, Urteil vom 07.08.2015, 20 C 93/15: JA!
 - ⇒ m.E. richtig und konsequent! Wenn Wertminderung ein Sachschaden am PKW ist, und Integritätsinteresse bis 130% schützenswert sein soll, dann muss auch die Wertminderung bis 130% ersetzt werden

FALL "Der streitige WBW"

Sachverhalt:

Laut SV-Gutachten ist am PKW des Geschädigten G folgender Schaden entstanden:

- Reparaturkosten: 12.500,00 €
- Wiederbeschaffungswert: 10.000,00 €
- Restwert: 3.000,00 €

G lässt reparieren, nutzt sein Fahrzeug 6 Monate weiter und verlangt vom KH-Versicherer V des Unfallgegners die ihm berechneten Reparaturkosten i.H.v. 12.500,00 €. V meint aufgrund eines internen Prüfberichts, der WBW betrage nur 9.000,00 €, und zahlt G 6.000,00 € aus. Wegen der Differenz kommt es zum Prozess. In diesem beruft sich V zum Beweis des geringeren WBW u.a. auf ein (weiteres) SV-Gutachten.

Hat die Klage Erfolg?

Abwandlung: Wie, wenn feststeht, dass der SV seiner Kalkulation des WBW irrig eine Sonderausstattung zugrunde gelegt hat, die das Fahrzeug des G tatsächlich aber nicht aufwies?

FALL "Der streitige WBW"

A. Ausgangsfall

I. Vortrag des G: WBW = 10.000,00 €

- ⇒ Reparaturkosten (12.500,00 €) liegen zwischen dem WBW (10.000,00 €) und der 130%-Grenze (13.000,00 €), also in Stufe 2
- ⇒ Hiernach kann G die Reparaturkosten erstattet verlangen, da er auch 6 Monate weiter genutzt hat (BGH, Urteil vom 13.11.2007, VI ZR 89/07)

II. Vortrag des V: WBW = 9.000,00 €

- ⇒ Reparaturkosten (12.500,00 €) liegen über der 130%-Grenze (11.700,00 €), also in Stufe 1
- ⇒ Hiernach kann G nur den WBA verlangen (6.000,00 €)

III. Höhe des WBA somit erheblich; da streitig nun SV-Gutachten einzuholen?

- ⇒ OLG Schleswig, Urteil vom 08.01.2015, 7 U 5/14: NEIN! Geschädigter darf auf sein SV-Gutachten vertrauen
- ⇒ **Merke: Hat Geschädigter bereits nach SV-Gutachten reparieren lassen, sind Einwendungen gegen die Höhe des darin taxierten WBW (bzw. in deren Folge gegen die 130%-Grenze) nicht mehr möglich**

⇒ Ergebnis: Klage begründet.

B. Abwandlung

- ⇒ Das Vorstehende gilt jedenfalls solange, wie das Gutachten nicht EVIDENT falsch ist (AG Neu-Ulm, Urteil vom 21.12.2015, 3 C 427/15)
- ⇒ Arg.: Kein Vertrauensschutz in evident falsches Gutachten
- ⇒ Vorhandensein / Nichtvorhandensein einer Sonderausstattung dürfte auch für Laien erkennbar sein; ebenso, dass diese für WBW wertbildend sein kann

FALL "Der Restwert 1"

Sachverhalt:

Kläger K legte der Beklagten B, einer KH-Versicherung, die ihm für die Folgen eines Verkehrsunfalls haftete, ein Sachverständigengutachten vor, in dem der WBW für das klägerische Unfallfahrzeug mit 40.500,00 DM und dessen Restwert mit 5.500,00 DM veranschlagt waren. Der SV hatte drei Angebote am Wohnort des K eingeholt, und das höchste von 5.500,00 DM seinem Gutachten zugrunde gelegt. B wies ihn auf ein Restwertangebot der ortsfremden Firma F über 10.000 DM hin. Dieses Angebot wies K als "unrealistisch" zurück und forderte B auf, ihm 35.000,00 DM zu zahlen. Dabei gab er an, sein Fahrzeug für 5.500,00 DM verkauft zu haben. B zahlte an K 30.500,00 DM, den Rest (4.500,00 DM) klagte K ein.

Mit Erfolg?

FALL "Der Restwert 1"

A. K kann den zur Herstellung "erforderlichen" Geldbetrag verlangen, § 249 II 1 BGB

I. "Erforderlich" in diesem Sinne ist der Betrag, den der Geschädigte vernünftigerweise für gerechtfertigt halten durfte (sog. "Wirtschaftlichkeitsgebot")

⇒ Arg.: Unwirtschaftliches Verhalten verletzt Schadensminderungspflicht, § 254 II BGB

II. **Grds. genügt der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn er im Totalschadensfall das Unfallfahrzeug zu dem in einem SV-Gutachten ausgewiesenen Restwert veräußert**

⇒ Voraussetzung: SV-Gutachten lässt korrekte Restwertermittlung erkennen

⇒ BGH, Urteil vom 13.10.2009, VI ZR 318/08: SV muss i.d.R. mind. 3 Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermitteln und in seinem Gutachten benennen

⇒ Beweislast: Geschädigter

III. **Ausnahme: Schädiger weist ihm eine ohne weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeit nach**

⇒ Beweislast: Schädiger

⇒ Anforderungen an Restwertangebote, wenn Geschädigter = Privatmann (BGH, Urteil vom 30.11.1999, VI ZR 219/98):

1. Konkretes, verbindliches Angebot i.S.d. § 145 BGB (keine bloßen Absichtserklärungen)

2. Leichte Zugänglichkeit: Restwertkäufer entweder auch am regionalen Markt ansässig, oder kostenloser Hol- und Bringservice

3. Kein besonderer Aufwand für den Geschädigten bei der Abwicklung ("ein Anruf")

4. Rechtzeitiger Zugang des Angebots (insbes. vor Verkauf zum Gutachten-Restwert)

⇒ Beachte: Vollmacht des Anwalts?

5. Keine sonstigen Besonderheiten des Einzelfalls
⇒ Bsp.: Angebot nur unangemessen kurze Zeit gültig, Angebot unter Einschränkungen usw.

IV. Hier entsprach SV-Gutachten des K den Anforderungen des BGH; Restwertangebot der B hingegen nicht, da Aufkäufer von auswärts und keine Angaben zu kostenlosem Hol- und Bringservice

B. Ergebnis: Klage hat Erfolg.

FALL "Der Restwert 2"

Sachverhalt:

Kläger K hatte einen Verkehrsunfall erlitten. Das von ihm eingeholte SV-Gutachten wies einen WBA von 10.000,00 € aus (12.000,00 € WBW und 2.000,00 € Restwert). Im SV-Gutachten hieß es: "Der Restwert wurde anhand von Angeboten aus dem regionalen Markt kalkuliert." Beigefügt waren diese jedoch nicht. K verkaufte das KfZ für 2.000,00 € und verlangte von der beklagten Versicherung des Unfallgegners (B) 10.000,00 €. Diese legte nachträglich ein alternatives Restwertangebot eines Aufkäufers am Wohnsitz des K über 3.000,00 € vor und zahlte nur 9.000,00 €. Zu Recht?

Abwandlung 1: Wie wäre es, wenn K gar kein Gutachten eingeholt hätte, sondern sein Fahrzeug bei der Anschaffung eines Ersatzwagens zu dem mit dem Ersatzwagenverkäufer ausgehandelten Preis in Zahlung gegeben hätte?

Abwandlung 2: Wie, wenn K ohne Gutachten selbst drei Restwertangebote aus dem Umfeld eingeholt und das beste angenommen hätte?

FALL "Der Restwert 2"

- A. Gutachten des K ließ hier keine korrekte Restwert-ermittlung erkennen
- ⇒ Hierzu hätten die Restwertangebote beigefügt worden sein müssen
 - ⇒ Mindestens: Nennung von Preis und Händler mit Anschrift, OLG Schleswig, Beschluss vom 15.09.2016, 7 U 9/16 (im Anschluss an BGH, Urteil vom 13.10.2009, VI ZR 318/08)
- B. Andererseits erfolgte das Restwertangebot der B erst nach erfolgtem Verkauf, also grds. zu spät - K konnte dieses gar nicht mehr annehmen
- C. BGH, Urteil vom 27.09.2016, VI ZR 673/15:
- ⇒ **Es gibt keine Pflicht des Geschädigten, auf Restwertangebote der Versicherer zu warten**
 - ⇒ Selbst dann nicht, wenn Versicherer ein solches schon angekündigt hatte
 - ⇒ **Andererseits handelt er aber auf eigenes Risiko, wenn er verkauft, ohne durch hinreichendes SV-Gutachten abgesichert zu sein**
 - ⇒ In diesem Fall kann Versicherer dem Geschädigten daher auch noch nach erfolgtem Verkauf ein Alternativangebot unterbreiten (Wellner, NJW 2012, 7)
- ⇒ Geschädigter kann dieses zwar nicht mehr annehmen; wg. § 254 II BGB muss er sich aber den höheren Restwert abziehen lassen
- ⇒ Vorausgesetzt natürlich, die übrigen Anforderungen des BGH an Restwertangebote sind erfüllt (Verbindlichkeit, Erreichbarkeit usw.)
 - ⇒ Das gilt auch (erst Recht), wenn der Geschädigte gänzlich ohne SV-Gutachten verkauft (Abwandlung 1), BGH NJW 2000, 800
 - ⇒ Allerdings nicht, wenn er dem Wirtschaftlichkeitsgebot auf andere Weise genügt
 - ⇒ Bsp.: Er holt selbst 3 Angebote am regionalen Markt ein (Abwandlung 2)
- D. Ergebnis: Im Ausgangsfall und in Abwandlung 1 muss K sich 3.000,00 € anrechnen lassen, in der Abwandlung 2 nur 2.000,00 €

FALL "Der Restwert 3"

(BGH, Urteil vom 25.06.2019, VI ZR 358/18)

Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt ein Autohaus in Aachen. Einer ihrer PKW wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Die Beklagte ist als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners dem Grunde nach voll einstandspflichtig. Die Klägerin holte ein außergerichtliches Schadensgutachten ein und ließ den Sachverständigen den Restwert des Fahrzeugs unter Berücksichtigung von Angeboten regionaler Anbieter schätzen. Der Privatsachverständige ermittelte auf dieser Grundlage einen Restwert von 9.500,00 € brutto. Zu diesem Preis verkaufte sie das Fahrzeug am 23.03. Die Beklagte unterbreitete der Klägerin am 24.03. ein im Internet recherchiertes Restwertangebot eines Unternehmens in der Lausitz über 17.030,00 € brutto, und berechnete auf dieser Basis den WBA. Über die Differenz von 7.530,00 € kam es zum Streit und zum Prozess.

Kann die Klägerin die Differenz von der Beklagten verlangen?

FALL "Der Restwert 3"

(BGH, Urteil vom 25.06.2019, VI ZR 358/18)

A. Haftung dem Grunde nach (+)

B. Haftung der Höhe nach

I. Internet-Angebot

⇒ Grundsätzlich sind Internet-Angebote irrelevant

⇒ Vielmehr Angebote am regionalen Markt einzuholen, vgl. BGH, Urteil vom 13.10.2009, VI ZR 318/08

⇒ **Ausnahme: Geschädigter ist selbst KfZ-Händler!**

⇒ BGH a.a.O.: "Wenn es sich beim Geschädigten um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst, sind ihm auch die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote zuzumuten."

⇒ Arg.: Händler recherchieren ohnehin im Internet; sind im Gegensatz zu Privaten nicht auf den regionalen Markt beschränkt ("subjektbezogene Schadenbetrachtung")

II. Hier aber Verkauf schon erfolgt, als höheres Angebot kam

⇒ Grundsätzlich muss Geschädigter nicht auf Restwertangebot der Versicherung warten (BGH, Urteil vom 27.09.2016 - VI ZR 673/15)

⇒ Vielmehr genügt er den Anforderungen an das Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn er zu einem Preis veräußert, den ein Gutachter ordnungsgemäß ermittelt hat (BGH, Urteil vom 27.09.2016 - VI ZR 673/15)

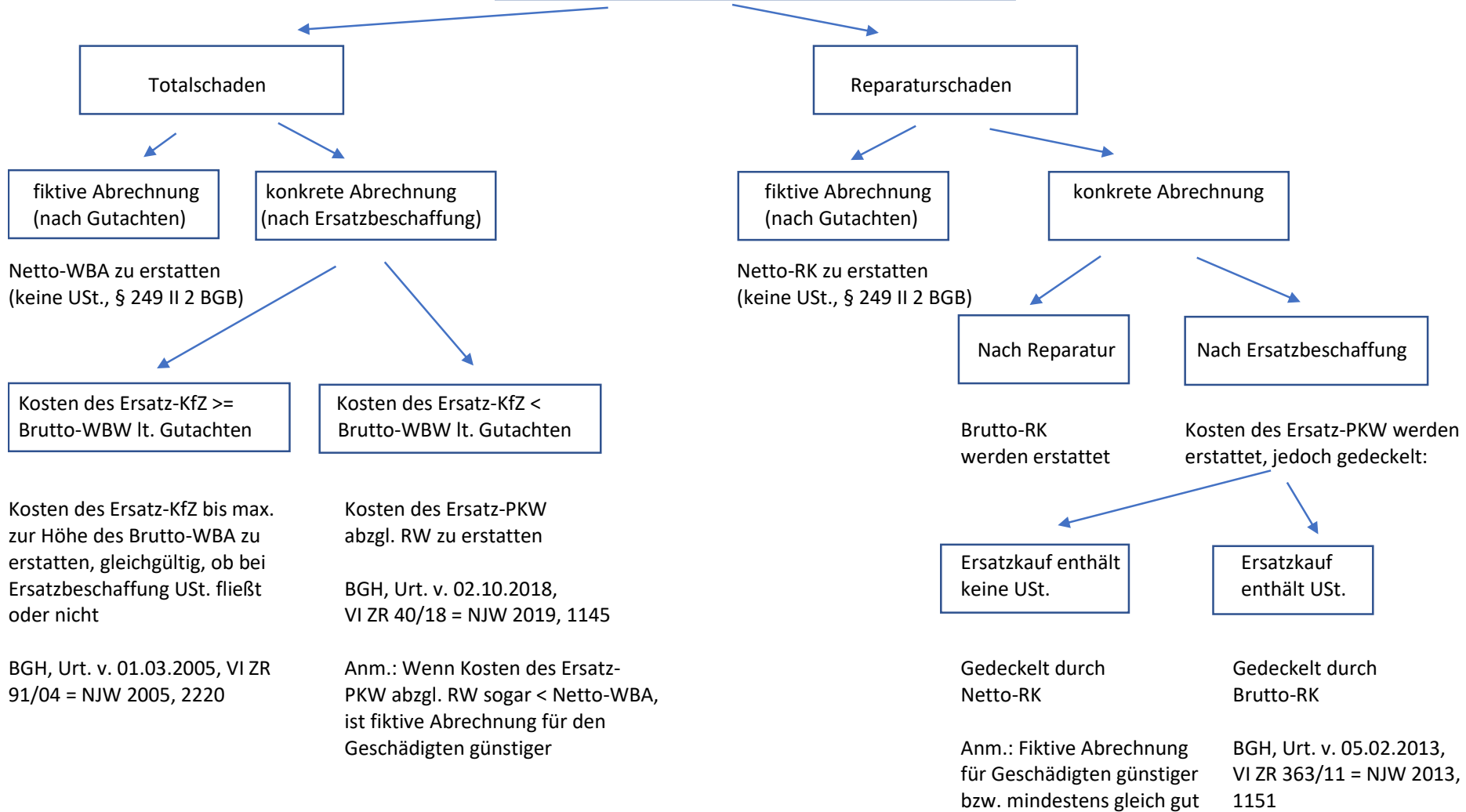
⇒ Hier hatte das Gutachten den Wert aber nicht ordnungsgemäß ermittelt, da es sich auf den regionalen Markt beschränkte, obschon auch das Internet hätte ausgewertet werden müssen!

⇒ Somit KEIN Vertrauensschutz, Verkauf auf eigenes Risiko, Beklagte konnte weiterhin höheres Angebot unterbreiten!

Ergebnis: Klage abgewiesen!

Merke: VORSICHT bei Autohäusern als Geschädigten!

Die Erstattung von USt. beim Fahrzeugschaden
(Stand nach BGH, Urteil vom 12.10.2021, VI ZR 513/19)



WBW = Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs
 RW = Restwert des Unfallfahrzeugs
 WBA = Wiederbeschaffungsaufwand (= WBW - RW)
 RK = Reparaturkosten des Unfallfahrzeugs

FALL "Mischen impossible"

(BGH, Urteil vom 02.10.2018, VI ZR 40/18)

Sachverhalt:

Der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kläger (K) erlitt aus einem Verkehrsunfall einen wirtschaftlichen Totalschaden an seinem Fahrzeug, dessen WBW laut Gutachten bei brutto 22.350,00 € lag, bei einem Restwert von brutto 8.000,00 € (jeweils inkl. 19% USt.). Mit der Versicherung (V) des Unfallgegners rechnete er zunächst auf Gutachtenbasis ab. Diese zahlte den Netto-WBW (18.781,51 €) abzgl. des Netto-Restwerts (6.722,69 €) an ihn aus, also insgesamt 12.058,82 €.

Sodann veräußerte K das Unfallfahrzeug, erwarb ein Ersatzfahrzeug für 14.500,00 € brutto und forderte von V noch den USt.-Anteil von 19% aus den Ersatzbeschaffungskosten von 14.500,00 € nach, also 2.315,13 €. V lehnte dies ab, K erhob Klage.

Mit Erfolg?

FALL "Mischen impossible"

(BGH, Urteil vom 02.10.2018, VI ZR 40/18)

- A. Haftung dem Grunde nach unstreitig (+)
- B. Bzgl. Schadenshöhe hat der Geschädigte das Wahlrecht, ob er konkret oder fiktiv abrechnet
- ⇒ Hier (zunächst) fiktive Abrechnung
 - ⇒ Dabei wg. § 249 II 2 BGB zu Recht nur Netto-Beträge reguliert
 - ⇒ Übergang von fiktiver zu konkreter Abrechnung bleibt allerdings möglich (BGH, Urteil vom 24.01.2017, VI ZR 146/16)
 - ⇒ Hingegen ist eine Vermischung von konkreter und fiktiver Abrechnung unzulässig
 - ⇒ Also keine "Rosinentheorie" - es gilt das Bereicherungsverbot, also entweder - oder!
 - ⇒ **Der BGH hat im vorliegenden Fall eine unzulässige Vermischung angenommen**
 - ⇒ Dies völlig zu Recht. Denn hier wurde die fiktive Abrechnung (Netto-WBA lt. Gutachten) mit der konkreten Abrechnung (USt. aus Ersatzbeschaffung) vermischt
 - ⇒ Dass es dadurch zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Geschädigten kommt, zeigt dieser Fall exemplarisch:
- ⇒ Bei nur fiktiver Abrechnung hätte K seinen WBA netto bekommen, also die bereits vorgerichtlich gezahlten 12.058,82 €
 - ⇒ Bei konkreter Abrechnung hätte K nur die weitaus geringeren konkreten Wiederbeschaffungskosten bekommen (14.500,00 € Ersatzbeschaffungskosten abzgl. 8.000,00 € Restwert, also 6.500,00 €)
 - ⇒ Durch seine kombinierte Vorgehensweise verlangt er aber 12.058,82 € + 2.315,13 €, also weitaus mehr, als ihm selbst nach der für ihn günstigsten (hier: fiktiven) Abrechnung zustünde
- C. Ergebnis: Klage abgewiesen
- ⇒ Nochmals: Wäre die konkrete Abrechnung günstiger, bliebe es K unbenommen, noch zu dieser überzugehen; ein Nachteil kann ihm aus der BGH-Rspr. also in keinem Fall erwachsen

Verweis auf Referenzwerkstatt?

- **Grundsatz:** Der Geschädigte darf seiner (fiktiven) Schadensberechnung grundsätzlich die üblichen Tarife einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat!
 - BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 398/02, BGHZ 155, 1
- **Ausnahme:** Der Schädiger kann den Geschädigten gem. § 254 II BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen, wenn diese mühelos und ohne Weiteres zugänglich ist, und diese vom Qualitätsstandard her einer markengebundenen Werkstatt entspricht.
 - BGH, Urteil vom 07.02.2017, VI ZR 182/16, NJW 2017, 8
 - Beweislast: Schädiger!
- **Unterausnahme:** Verweis ist für den Geschädigten in bestimmten Fällen **unzumutbar**:
 - Referenzwerkstatt bietet nur deshalb günstigere Preise, weil es sich um Sonderkonditionen für Versicherer handelt (BGH, Urteil vom 22.6.2010, VI ZR 337/09, NJW 2010, 2725)
 - Das Fahrzeug war im Zeitpunkt des Unfalls (!) noch nicht älter als 3 Jahre (BGH, Urteil vom 20.10.2009, VI ZR 53/09, NJW 2010, 606)
 - Zuvor lückenlose Wartung und Reparatur des Fahrzeugs ausschließlich in Fachwerkstätten ("scheckheftgepflegt"), BGH, Urteil vom 22.06.2010, VI ZR 337/09
 - Beweislast: Geschädigter!

Verweis auf Referenzwerkstatt?

- **Beachte 1:** Diese Grundsätze gelten explizit auch, wenn dem Schadengutachten des Geschädigten keine Preise einer markengebundenen Fachwerkstatt, sondern bereits "mittlere ortsübliche Sätze nicht markengebundener Fachwerkstätten" zugrunde liegen!
 - BGH, Urteil vom 25.09.2018, VI ZR 65/18
 - BGH a.a.O.: Wenn Verweis auf eine taugliche, günstigere Referenzwerkstatt erfolgt und zumutbar ist, dann spielt es keine Rolle, welche höheren Tarife im Gutachten stehen; der "erforderliche" Aufwand i.S.d. § 249 II 1 BGB ist dann weder der Preis einer Fachwerkstatt, noch der ortsübliche Durchschnitt, sondern eben jener des Referenzbetriebes
- **Beachte 2:** Diese Grundsätze gelten für sämtliche Tarife, gleichgültig ob Personalkosten (z.B. Stundenverrechnungssätze), Materialkosten (UPE-Aufschläge) oder Sonstiges (z.B. Verbringungskosten)

UPE-Aufschläge / Verbringungskosten

- **KONKRETE Abrechnung:**
 - Geschädigter darf auf die Richtigkeit eines von ihm eingeholten SV-Gutachtens vertrauen (AG Coburg, Urteil vom 07.10.2016, 12 C 1091/16)
 - **Daher sind UPE-Aufschläge und Verbringungskosten zu erstatten, wenn diese im SV-Gutachten enthalten sind und Geschädigter nach dessen Vorgaben reparieren lässt**
 - Auch der Einwand, diese seien in der Werkstattrechnung überhöht / über dem Ortsüblichen, wird i.d.R. unbeachtlich sein, denn:
 - Die Werkstatt ist NICHT Erfüllungsgehilfe des Geschädigten (allg.M. seit BGH, Urteil vom 29.10.1974, VI ZR 42/73); ihre Fehler gehen also zu Lasten des Schädigers ("Werkstatttrisiko")
 - Eine vom Geschädigten **bezahlte Rechnung** bildet i.d.R. das "Erforderliche" i.S.d. § 249 II 1 BGB ab (BGH, Urteil vom 26.04.2016, VI ZR 50/15, dort zu einer SV-Rechnung)
 - NICHT hingegen die Zahlung eines Dritten (BGH, Urteil vom 29.10.2019, VI ZR 104/19: Factoring-Unternehmen nach Abtretung der SV-Forderung)
 - Jedenfalls nach Zahlung kann des Geschädigten kann der Schädiger also i.d.R. nicht mehr mit dem Einwand gehört werden, die Rechnung sei überhöht
 - Ausnahme 1: Rechnung / Gutachten EVIDENT unrichtig
 - Ausnahme 2: Kollusion Geschädigter / Sachverständiger bzw. Werkstatt
 - Ausnahme 3: Einwendungen bereits vor Zahlung erhoben (kein Vertrauensschutz)

UPE-Aufschläge / Verbringungskosten

- **FIKTIVE Abrechnung:**
 - mM: Fiktiv generell nicht zu erstatten (AG Tecklenburg, Urteil vom 09.07.2015, 13 C 152/15; AG Münster, Urteil vom 03.06.2013, 96 C 361/13)
 - hM: Fiktiv zu erstatten, wenn "regional üblich" (OLG Düsseldorf, DAR 2008, 523; so wohl auch BGH, Urteil vom 25.09.2018, VI ZR 65/18, vgl. allerdings Einschränkung unten)
 - "Regionale Üblichkeit": Sitz/Wohnort des Geschädigten, NICHT Unfallort (AG Hannover, Urteil vom 12.08.2016, 406 C 528/16)
- **Die "regionale Üblichkeit" muss also vorgetragen (und ggf. bewiesen) werden, wenn Erstattungsfähigkeit bestritten wird!** Es gibt keine Ansicht, nach der UPE-Aufschläge und Verbringungskosten fiktiv immer zu erstatten sind!
- Beachte 1: Pauschale Behauptung der "regionalen Üblichkeit" kann zu unsubstanziert sein (LG Essen, Beschluss vom 03.09.2014, 10 S 234/14); dann hilft auch Beweisantrag "SV-Gutachten" nichts (Ausforschungsbeweis!)
- Beachte 2: Referenzwerkstatt-Problematik spielt auch hier eine Rolle:
 - Fall 1: Referenzwerkstatt nachgewiesen: Muss der Geschädigte sich auf eine solche verweisen lassen, und erhebt diese keine UPE-Aufschläge oder Verbringungskosten, kann der Geschädigte diese auch nicht verlangen
 - So explizit von BGH, Urteil vom 25.09.2018, VI ZR 65/18 für UPE-Aufschläge entschieden; m.E. kann für Verbringungskosten aber nichts anderes gelten

UPE-Aufschläge / Verbringungskosten

- Fall 2: Anspruch auf Fachwerkstatt besteht: "Regionale Üblichkeit" ist ausschließlich nach den Tarifen markengebundener Fachwerkstätten zu beurteilen (so schon OLG München, Urteil vom 28.02.2014, 10 U 3878/13)
- Fall 3: Weder - noch: Wenn weder ein Referenzbetrieb nachgewiesen worden ist, noch ein Anspruch auf Reparatur ausschließlich in einer markengebundenen Werkstatt besteht, ist die "regionale Üblichkeit" unter Einbeziehung aller, d.h. auch nicht markengebundener Werkstätten zu beurteilen (AG München, Urteil vom 19.10.2017, 343 C 11115/17)
 - Außer acht bleiben aber "Sondertarife" für Versicherungen (AG München a.a.O.)
- Regionale Üblichkeit wird, wenn streitig, i.d.R. durch gerichtlich einzuholendes SV-Gutachten bewiesen werden müssen
 - Schadengutachten des Kl. genügt zum Nachweis normalerweise nicht
 - Denn Privatgutachten sind kein Beweismittel i.S.d. §§ 355 ff. ZPO, sondern "nur" qualifizierter Parteivortrag (BGH, Urteil vom 18.09.2013, V ZR 286/12)
 - Folge: Richter hat dieses zu würdigen und gem. § 286 ZPO - auch vor dem Hintergrund des Vorbringens der Gegenseite - zu entscheiden, ob er zu seiner Überzeugungsbildung ein weiteres Gutachten benötigt
 - OLG Hamm, Urteil vom 30.10. 2012, I-9 U 5/12: Privates Schadengutachten genügt für § 286 ZPO jedenfalls dann nicht, wenn dort nur die Tarife *einer bestimmten* Fachwerkstatt zugrunde gelegt sind, also gerade nicht der örtliche Durchschnitt

FALL "Referenzen"

(BGH, Urteil vom 07.02.2017, VI ZR 182/16)

Sachverhalt:

Der klagende Geschädigte G war 2016 in einen Unfall verwickelt worden, für den die beklagte Versicherung V unstreitig zu 100% haftete. An seinem bei Unfall 9 Jahre alten Fahrzeug hatte es zuvor drei Reparaturen gegeben, die er allesamt in einer markengebundenen Fachwerkstatt hatte durchführen lassen. Dort hatte er sein Fahrzeug anfangs auch nach Scheckheft warten lassen, in den letzten fünf Jahren vor dem Unfall jedoch nicht mehr.

Der Kläger rechnete fiktiv nach einem von ihm eingeholten SV-Gutachten ab, das Verbringungskosten und UPE-Aufschläge i.H. von insgesamt 472,05 € enthielt, wobei der Gutachter ausführte, dass diese in allen markengebundenen Fachwerkstätten der Umgebung erhoben werden. V wies G einen tauglichen Referenzbetrieb nach, der diese nicht erhebt. G meint, der Verweis auf einen solchen sei unzumutbar.

Kann G die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten gem. Gutachten verlangen?

FALL "Referenzen"

(BGH, Urteil vom 07.02.2017, VI ZR 182/16)

- A. Nach einer Ansicht könne solche Kosten fiktiv nicht verlangt werden (AG Tecklenburg, Urteil vom 09.07.2015, 13 C 152/15)
⇒ Arg.: Nicht "erforderlich" i.S.d. § 249 II 1 BGB / Bereicherungsverbot
- B. Nach anderer Ansicht können diese bei regionaler Üblichkeit verlangt werden (OLG Hamm, Urteil vom 30.10. 2012, I-9 U 5/12)
⇒ Arg.: Dann "erforderlich" i.S.d. § 249 II 1 BGB
- C. Entscheidung kann dahinstehen, wenn beide Ansichten zum selben Ergebnis kommen
- I. Fraglich also, ob hier "regional üblich"
- ⇒ In Fachwerkstätten ja (SV-Gutachten von G vorgelegt und von V nicht bestritten)
⇒ In freien Werkstätten nein (Referenzbetrieb von V nachgewiesen und von G nicht bestritten)
- II. Fraglich also, worauf abzustellen ist
⇒ BGH a.a.O.: Wenn Verweis auf freie Werkstatt unzumutbar, ist nur auf Fachwerkstätten abzustellen, ansonsten auch auf freie Werkstätten
⇒ Hier einerseits KfZ älter als 3 Jahre
- ⇒ Andererseits aber auch nichts für "Sondertarife" für Versicherer ersichtlich
⇒ Maßgeblich somit, ob lückenlose Wartung bzw. Reparatur in Fachwerkstatt
⇒ Problem: hier Reparatur ja, Wartung nein
⇒ Vorinstanz (LG Hamburg, Urteil vom 15.04. 2016, 306 S 82/15): Reparatur genügt
⇒ Arg.: Verständlich, dass ab einem gewissen KfZ-Alter nicht mehr nach Scheckheft gewartet wird
⇒ **BGH a.a.O.: Ist ein über 3 Jahre altes KfZ in den letzten Jahren vor dem Unfall nicht mehr gewartet worden, ist der Verweis auf eine "freie" Fachwerkstatt nicht unzumutbar!**
⇒ Arg.: Wenn G keinen Wert mehr auf Wartung in Fachwerkstatt legt, dann ist auch nicht ersichtlich, warum deren Tarife maßgeblich sein sollen, egal ob das Verhalten des G "verständlich" ist oder nicht
- D. Ergebnis: Nach allen Ansichten kein Anspruch

Corona-Desinfektionsmaßnahmen

- **Aktuelles Problem:** Im SV-Gutachten und/oder in der Rechnung der Werkstatt ist ein Posten für "Corona-Desinfektionsmaßnahmen" o.ä. enthalten. Dieser wird vom Geschädigten im Rahmen einer konkreten oder fiktiven Abrechnung geltend gemacht
- Es ist schon **dem Grunde nach umstritten**, ob dieser Posten von Schädigerseite zu ersetzen ist (vgl. dazu den sehr guten, umfassenden Aufsatz von Böhm/Nugel, zfs 2021, 244 ff.)
 - Ansicht 1: Kosten bei konkreter Abrechnung generell erstattungsfähig (AG Heinsberg, DAR 2020, 695; AG Lünen, Urteil vom 14.10.2020, 9 C 91/20)
 - Arg. 1: "Werkstattrisiko"
 - Arg. 2: Äquivalente Kausalität zum Unfall gegeben
 - Ansicht 2: Kosten bei konkreter Abrechnung erstattungsfähig, wenn Rechnung bereits gutgläubig bezahlt wurde (AG Siegburg, Urteil vom 19.11.2020, 107 C 82/20)
 - Arg.: Rspr. des BGH, Urteil vom 26.04.2016, VI ZR 50/15 (vgl.o.)
 - Ansicht 3: Kosten auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig (AG Köln, Urteil vom 14.01.2021, 261 C 157/20; AG Amberg, Urteil vom 28.12.20, 1 C 535/20)
 - Arg.: Vertrauen auf SV-Gutachten schützenswert
 - Desinfektionsmaßnahmen und deren Kosten seien in Corona-Zeiten "erforderlich" i.S.d. § 249 II 1 BGB
 - Ansicht 4: Kosten sind nicht erstattungsfähig (LG Stuttgart, Urteil vom 27.11.20, 19 O 145/20; AG Münster, Urteil vom 11.09.2020, 28 C 2823/20)

Corona-Desinfektionsmaßnahmen

- Arg. 1: Eine äquivalente Kausalität mag gegeben sein, nicht aber die Adäquanz
 - AG Stuttgart, Urteil vom 30.12.2020, 43 C 4029/20: Nach dem Risikobericht des Dt. Bundestages für den Bevölkerungsschutz 2012 sei eine globale Pandemie nur alle 100-1.000 Jahre zu erwarten; daher allgemeines Lebensrisiko
- Arg. 2: Schutzzweck der Norm umfasst diese Position nicht; denn jedenfalls teilweise, wenn nicht gar vorrangig, umfassen diese Maßnahmen den Schutz der Mitarbeiter des Reparaturbetriebes, nicht den des Auftraggebers; für diese haftet aber nicht der Schädiger (AG Düsseldorf, Urteil vom 28.01.2021, 28 C 322/20)
- Arg. 3: Mit dem "Werkstattrisiko" kann hier nicht argumentiert werden, denn dieses *setzt voraus*, dass es sich um Positionen handelt, die schadensersatzfähig sind, d.h. adäquat kausal auf den Unfall zurückgehen und dem Schutzzweck der §§ 7, 18 StVG und 823 BGB unterfallen (AG Aachen, Urteil vom 28.01.2021, 110 C 161/20); dasselbe gilt für die BGH-Rspr. zur Indizwirkung bezahlter Rechnungen - auch diese bezieht sich nur auf Schäden, deren Adäquanz gegeben ist (LG Stuttgart, Urteil vom 27.11.20, 19 O 145/20)
 - Bei fiktiver Abrechnung greifen diese Argumente naturgemäß ohnehin nicht
 - Jedenfalls kann Erstattung unter diesen Aspekten nur Zug um Zug gegen die Abtretung potenzieller Regressansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangt werden (AG Augsburg, Urteil vom 16.02.2021, 19 C 4479/21)
- Was die **Höhe** angeht, so wird zwischen 10 und 200 Euro offenbar mehr oder weniger nach Belieben abgerechnet; Böhm/Nugel, zfs 2021, 244, 247 halten allenfalls 10-20 Euro für angemessen (wenn - wie zumeist - keine konkrete Absprache vorliegt, § 632 II BGB)

Beilackierungskosten

- **Problem: Sind Beilackierungskosten "erforderlich" i.S.d. § 249 II 1 BGB?**
- **KONKRETE Abrechnung:** relativ unproblematisch (+)
 - Anhand des Ergebnisses der Lackierung des eigentlichen Unfallschadens kann der Fachmann beurteilen, ob eine Beilackierung umliegender, eigentlich nicht unfallbedingt beschädigter Teile "erforderlich" ist oder nicht, um ein optisch genügendes Ergebnis zu erzielen
 - Zwar trägt der Geschädigte die Beweislast für die Erforderlichkeit; er wird diesen Nachweis aber ggf. durch SV-Gutachten und/oder Zeugenbeweis des Lackierers häufig führen können
 - Erfahrungsgemäß werden Beilackierungskosten bei konkreter Abrechnung in aller Regel auch nicht bestritten
- **FIKTIVE Abrechnung:** Problemfall
 - Bisherige Rspr.: Gerade weil sich erst nach dem Ergebnis der Lackierung des Unfallschadens ersehen lässt, ob eine Beilackierung erforderlich ist, sind deren Kosten in aller Regel fiktiv nicht erstattungsfähig
 - OLG Hamm, Urteil vom 28.03.2017, 26 U 72/16; LG Essen, Beschluss vom 26.09.2014, 10 S 234/14

Beilackierungskosten

- Ausnahmen nach dieser Rspr. gab es nur, wenn die Notwendigkeit auch fiktiv sicher feststeht (Sonderlack, starke Verwitterung etc.)
- Dieser RSpr. ist der BGH nun entgegen getreten!
 - **BGH, Urteil vom 17.09.2019, VI ZR 396/18**
 - Bei jeder fiktiven Abrechnung gibt es eine Restunsicherheit, ob die im Gutachten enthaltenen Reparaturen sich tatsächlich als notwendig erweisen; wolle man daraus folgern, dass deren Kosten fiktiv nicht erstattungsfähig seien, so wäre die fiktive Abrechnung praktisch tot
 - Zwar obliege dem Geschädigten weiterhin die Beweislast für die Erforderlichkeit i.S.d. § 249 II 1 BGB; der BGH folgert jedoch aus § 287 ZPO, dass hierfür bereits der Nachweis genügt, dass eine Beilackierung **wahrscheinlich** erforderlich ist
 - Dies ist nach BGH a.a.O. ggf. durch SV-Gutachten zu klären
 - Wahrscheinlichkeit bedeutet üblicherweise > 50%; wenn ein SV-Gutachten also zu dem Ergebnis kommt, die Notwendigkeit der Beilackierung sei offen, dürfte dies weiterhin nicht genügen
 - Jedenfalls wird es vermutlich mehr Gutachten geben

Mietwagenkosten: Anspruch dem Grunde nach

- **Grundsatz: Mietwagenkosten sind nach § 249 II 1 BGB für die Dauer zu ersetzen, in denen der Geschädigte unfallbedingt seinen PKW nicht zur Verfügung hatte**
 - St.Rspr. des BGH, vgl. bspw. BGH, Urteil vom 24.10.2004, VI ZR 300/03
- Allerdings gibt es Ausnahmen:
 - **Zweitwagen** vorhanden, der dem Geschädigten zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht
 - "Familienauto", das z.B. auch von Ehefrau/Kindern genutzt wird, genügt hierfür i.d.R. nicht (AG Miesbach, Urteil vom 13.08.2009, 1 C 1077/08)
 - **Wirtschaftlichkeitsgebot** / § 254 BGB verletzt
 - Häufiger Einwand: Geschädigter hat mit dem Mietwagen nur geringe Strecke zurückgelegt; Taxi / ÖPNV wären günstiger gewesen
 - Faustformel: Unter 20 km / Tag wird's kritisch (AG Kehl, Urteil vom 18.02.2015, 4 C 344/14)
 - Jedoch: Umstände des Einzelfalles entscheiden!
 - AG Nordenham, Urteil vom 25.02.2011, 3 C 364/10: 16 km/Tag kein Verstoß in ländlichem Gebiet ohne hinreichenden ÖPNV (ebenso AG Aachen, Urteil vom 21.01.2010, 113 C 207/09 für 14 km / Tag)

Mietwagenkosten: Anspruch dem Grunde nach

- AG Schwabach, Urteil vom 09.11.2016, 2 C 671/16: Feuerwehrmann kann bei Alarm nicht Taxi rufen / auf Bus warten
- **Fehlende Nutzungsmöglichkeit**, z.B. infolge Verletzung durch den Unfall (OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.06.2008, 1 U 220/10)
- KEINE Ausnahmen vom Anspruch auf den Mietwagen sind hingegen:
 - Sozial schwache Stellung des Geschädigten (Hartz IV-Bezieher, AG Köln, Urteil vom 03.02.2010, 266 C 197/06)
 - Rein privater Bedarf (keine Fahrten zur Arbeit erforderlich, LG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.04.2010, 2-16 S 9/10)
 - Kurze Reparaturdauer (selbst bei einem Tag, AG Köln, Urteil vom 13.06.2016, 264 C 146/15)

Mietwagenkosten: Anspruch der Höhe nach

- Zunächst: Geschädigter muss **keine "Marktforschung"** betreiben (AG Dresden, Urteil vom 19.06.2003, 107 C 7176/02)
- Er unterliegt aber der **Schadensminderungspflicht** nach § 254 BGB; es muss daher unter Berücksichtigung seiner Gesamtsituation das ihm Zumutbare veranlassen
 - BGH, Urteil vom 02.02.2010, VI ZR 139/08: Wenn Verstoß gegen § 254 BGB gerügt wird, so muss Schädiger beweisen, dass Geschädigtem "ohne Weiteres" ein günstigeres Angebot zugänglich gewesen wäre
 - BGH, Urteil vom 26.04.2016, VI ZR 563/15: Wenn Versicherer nachweist, dass er dem Geschädigten ein ohne weiteres zugängliches Angebot unterbreitet hat (dort: im telefonischen Erstgespräch), verstößt Geschädigter gegen § 254 BGB, wenn er dieses nicht annimmt!
 - BGH, Urteil vom 12.02.2019, VI ZR 141/18: Das gilt auch für Sondertarife!
 - Andererseits können besondere Umstände den Geschädigten von seiner Schadenminderungspflicht entlasten (BGH, Urteil vom 09.03.2010, VI ZR 6/09)
 - Bsp.: OLG Köln, Urteil vom 19.06.2006, 16 U 10/06: Keine Preisvergleiche bei Anmietung am 2. Weihnachtstag erforderlich
- Ggf. hat der Richter das "Erforderliche" nach § 287 BGB auch hier zu schätzen!

Mietwagenkosten: Anspruch der Höhe nach

- **Merke: Der BGH hat NICHT entschieden, dass Richter nach Schwacke-Liste zu schätzen hat!**
 - Oft wird diesbezüglich fälschlich BGH, Urteil vom 11.03.2008, VI ZR 164/07 zitiert; der BGH hat dort aber nur entschieden, dass der Tatrichter bei der Schätzung nach § 287 ZPO, welcher Geldbetrag im Hinblick auf Mietwagenkosten "erforderlich" sei, sich an Listen orientieren dürfe
 - Dort war nach Schwacke-Liste geschätzt worden; der BGH hat damit aber nicht entschieden, dass dies die einzige taugliche Liste sei
- **Vielmehr kommt der Fraunhofer-Mietpreisspiegel ebenso als Schätzungsgrundlage in Betracht**
 - So explizit BGH, Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316/11: "Der Tatrichter ist weder gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen".
 - Und weiter: "Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen - etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif - abweichen"

Mietwagenkosten: Anspruch der Höhe nach

- Daher unüberschaubare Kasuistik: Manche Gerichte bevorzugen Schwacke, manche Fraunhofer, manche machen Zu- oder Abschläge
 - Vgl. die hervorragende Übersicht von Freymann, zfs 10/2014, 1 ff.
- Gewisse Tendenz zu einer h.M.: "Fracke"
 - So bspw. OLG Celle, Urteil vom 09.10.2013, 14 U 51/13; OLG Hamm, Urteil vom 20.07.2011, 13 U 108/10 u.v.m.
- Beachte auch hier wieder die Besonderheiten des Einzelfalles
 - Bsp.: LG Bochum, Urteil vom 30.11.2018, I-5 S 79/18: Geschädigter hatte keine Kreditkarte und auch kein Geld für eine Kautionsleistung. "Normaltarif" war daher für ihn nicht zugänglich, Schädiger muss daraus resultierende Mehrkosten tragen
 - Fraunhofer-Liste (sonst vom LG Bochum in st.Rspr. favorisiert) war in diesem Beispiel nicht anwendbar, da die dort erfragten Preise von einer Kreditkarten-Anmietung (bzw. Kautionsleistung) ausgehen
 - Derartige Umstände sollten von RA also erfragt und ggf. vorgetragen werden!

Kosten für Schadengutachten

A. Anspruch dem Grunde nach

- Der Geschädigte kann den zur Herstellung des status quo ante "**erforderlichen Geldbetrag**" verlangen, § 249 II 1 BGB
- Was "erforderlich" in diesem Sinne ist, beurteilt sich nach den Erkenntnissen und Möglichkeiten eines verständig und wirtschaftlich denkenden Geschädigten (sog. "subjektive Schadensbetrachtung")
- **Gutachterkosten sind danach i.d.R. als erstattungsfähig anzusehen**, da der Geschädigte eines Verkehrsunfalls mangels eigener Sachkunde und anderer Erkenntnismöglichkeiten regelmäßig eines Gutachtens zur Bestimmung und Bezifferung des Schadens bedarf (BGH, Urteil vom 15.10.2013, VI ZR 528/12)
- **Ausnahme: Bagatellfälle** (Gutachterkosten außer Verhältnis zum Schaden, vgl. BGH, Urteil vom 30.11.2004, VI ZR 365/03 = NJW 2004, 354)
- **Bagatellgrenze: Schaden ca. 750,00 € brutto** (LG Stuttgart, Urteil vom 19.11.2008, 4 S 255/07; AG Albstadt, Urteil vom 28.3.2014, 5 C 663/13; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 30.3.2012, 114 C 3434/11; AG Hamburg, Urteil vom 30.3.2016, 33a C 336/15; AG Köln, Urteil vom 3.9.2010, 272 C 115/10; AG Leer, Urteil vom 27.8.2012, 073 C 318/12)

Kosten für Schadengutachten

- Aktuelle Tendenz geht allerdings eher nach oben:
 - 850,00 €: AG Ehingen, Urteil vom 6.10.2014, 2 C 219/14; AG Bautzen, Urteil vom 29.11.2011, 22 C 535/11; AG Eisenach, Urteil vom 7.7.2016, 54 C 52/16
 - 900,00 €: AG Neumünster, Urteil vom 29.03.2012, 36 C 1109/10
 - 1.000,00 €: AG Böblingen, Urteil vom 10.6.2015, 20 C 527/15; AG München, Urteil vom 15.9.2015, 344 C 16121/15; AG Nördlingen, Urteil vom 16.5.2014, 1 C 140/14
- Merke: Es kommt auf die Perspektive eines **durchschnittlichen Geschädigten** an!
Wenn also Bagatellschaden vorliegt, dies aber nicht **erkennbar** war, können Gutachterkosten dennoch erstattungsfähig sein!
- Liegt erkennbar ein Bagatellfall vor, muss mit Kostenvoranschlag / Fotos gearbeitet werden
 - Merke: Kosten für KVA sind bei FIKTIVER Abrechnung in jedem Fall erstattungsfähig (LG Hildesheim, Urteil vom 04.09.2009, 7 S 107/09; AG Köln, Urteil vom 06.02.2012, 262 C 208/11)
 - Einwand der Versicherer, bei Reparatur würden diese Kosten verrechnet, ist rechtsirrig, da bei fiktiver Abrechnung gerade nicht repariert wird, also auch keine Verrechnung stattfindet

Kosten für Schadengutachten

- Bei KONKRETER Abrechnung kommt es selbstverständlich darauf an, ob eine Anrechnung tatsächlich stattgefunden hat oder nicht
- Problemfall: **Fehlerhaftes / unbrauchbares Gutachten**
 - Vorprüfung: Ist das Gutachten überhaupt fehlerhaft/unbrauchbar?
 - Ganz h.M.: Nicht jedes fehlerhafte/unbrauchbare Gutachten lässt Erstattungs-fähigkeit der Gutachterkosten entfallen (vgl. AG Hanau Schaden-Praxis 1994, 431); vielmehr nur in bestimmten Fallgruppen, vor allem:
 - Beauftragter Gutachter wies erkennbar nicht die erforderliche Fachkunde auf
 - Geschädigter hat Gutachter falsch oder unvollständig informiert
 - Besonders häufig: Vorschäden nicht erwähnt oder gar als Unfallschäden ausgegeben (LG Karlsruhe, Urteil vom 25.02.2011, 6 O 350/10; OLG Hamm, Beschluss vom 03.08.2018, I-9 U 111/18; OLG Köln, Beschluss vom 16.05.2018, 7 U 21/18)
 - Unbrauchbarkeit des Gutachtens ist für jedermann evident
 - Vgl. Nachweise bei Palandt/Grüneberg, BGB, Rn 58 zu § 249
 - Beweislast: Versicherer! Dogmatisch geht es um Verstoß des Geschädigten gegen Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB; diese muss Versicherer beweisen

Kosten für Schadengutachten

B. Anspruch der Höhe nach

- **Elementare Unterscheidung: Ist die Rechnung des Gutachters bereits bezahlt worden oder nicht?**
 - BGH, Urteil vom 26.04.2016, VI ZR 50/15: Bei vom Geschädigten bezahlter Rechnung wird der gezahlte Betrag i.d.R. zum "erforderlichen" Aufwand i.S.d. § 249 II 1 BGB
 - Versicherer kann daher gegen vom Geschädigten bezahlte Gutachterkosten kaum noch etwas unternehmen (dürfte *generell* für bezahlte Rechnungen gelten, vgl. schon oben zu UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten)
 - Es bleiben allenfalls Einwendungen wie kollusives Zusammenwirken von Gutachter und Geschädigtem und/oder evident überhöhte Rechnung
 - Anders, wenn Zahlung durch Dritten erfolgt (BGH, Urteil vom 29.10.2019, VI ZR 104/19: Factoring-Unternehmen nach Abtretung der SV-Forderung); dann keine Indizwirkung, sondern § 287 ZPO wie bei unbezahlter Rechnung
 - BGH, Urteil vom 05.06.2018, VI ZR 171/16: Bei unbezahlter Rechnung genügt hingegen einfaches Bestreiten der Schadenhöhe durch Versicherer
 - Rechtsfolge: Gericht muss erforderlichen Aufwand dann schätzen, § 287 ZPO
 - Fall 1 (selten): Geschädigter beweist konkrete Preisvereinbarung mit SV: Konkrete Vereinbarung maßgeblich (BGH a.a.O.), außer Kollusion oder evident überhöht

Kosten für Schadengutachten

- Fall 2 (häufig): Keine konkrete Preisabsprache erfolgt bzw. bewiesen: Dann "übliche Vergütung" gem. § 632 II BGB zu bestimmen (BGH a.a.O.)
- Beachte: "Übliche Vergütung" ist objektiv zu bestimmen! Erkennbarkeit/ Evidenz für den Geschädigten spielen in diesem Fall also KEINE Rolle
- Schätzungsgrundlagen für "übliche Vergütung":
 - Grundhonorar: Arithmetisches Mittel des Korridors HB V der im Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen BVSK-Honorarbefragung (BGH, Urteil vom 28.02.2017, VI ZR 76/16) - Auszug siehe nächste Folie
 - Nebenkosten: NICHT nach der BVSK- Honorarbefragungen ab 2015, da dort nicht mehr als Befragungsergebnis ausgewiesen (AG Bad Segeberg, Urteil vom 28.5.2018, 17 C 247/16). Daher ist vieles bis alles streitig:
 - Fahrtkosten: Häufig 70 ct / km; teilweise aber auch: keine Fahrtkosten innerhalb von 15 km (Anlehnung an § 14 II Nr. 4 HOAI), 30 ct / km usw.
 - Kosten für Fotos: von 2,00 € bis 0,50 ct wird alles vertreten; teilweise auch Differenzierung: echte Fotos oder Ausdrucke; STR auch, ob zweiter Fotosatz erforderlich
 - STR, ob Schreibkosten mit der allg. Kostenpauschale abgegolten sind oder zusätzlich konkret abgerechnet werden können

Honorarbefragung 2018



BVSK

Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

BVSK-Honorarbefragung 2018 - Auswertung des Grundhonorares

Datensätze 809

Schadenhöhe*	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
					von	bis
500,00	165 €	179 €	230 €	226 €	202 €	230 €
750,00	199 €	211 €	264 €	260 €	236 €	264 €
1.000,00	245 €	256 €	310 €	305 €	279 €	310 €
1.250,00	284 €	293 €	344 €	340 €	313 €	344 €
1.500,00	316 €	324 €	375 €	370 €	342 €	375 €
1.750,00	342 €	350 €	402 €	397 €	369 €	402 €
2.000,00	364 €	372 €	426 €	421 €	391 €	426 €
2.250,00	385 €	393 €	447 €	442 €	412 €	447 €
2.500,00	405 €	414 €	470 €	464 €	434 €	470 €
2.750,00	424 €	434 €	491 €	485 €	454 €	491 €
3.000,00	442 €	453 €	511 €	505 €	473 €	511 €
3.250,00	460 €	471 €	531 €	524 €	492 €	531 €
3.500,00	476 €	488 €	550 €	544 €	509 €	550 €
3.750,00	494 €	505 €	570 €	563 €	528 €	570 €
4.000,00	511 €	523 €	589 €	581 €	546 €	589 €
4.250,00	527 €	540 €	607 €	600 €	562 €	607 €
4.500,00	544 €	555 €	625 €	617 €	578 €	625 €

Legende

Alle Werte sind Nettowerte

- * Schadenhöhe Reparaturkosten netto zuzüglich merkantiler Wertminderung bzw. im Totalschadensschadenfall Wiederbeschaffungswert brutto
- HB I 95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB II 90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB III 95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB IV 90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB V Korridor Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

Kosten für Schadengutachten

C. Problem: Abtretung (an den Gutachter und ggf. weiter an Inkassobüro)

I. Wirksamkeit im Hinblick auf § 134 BGB i.V.m § 3 RDG

- Heute wohl geklärt: Inkasso durch SV aufgrund Abtretungserklärung ist **KEINE unzulässige Rechtsdienstleistung** (vgl. BGH, Urteil vom 24.10.2017, VI ZR 504/16; OLG Dresden, Urteil vom 19.02.2014, 7 U 111/12: "Die Einziehung stellt sich als erlaubnisfreie Rechtsdienstleistung nach § 5 I 1 RDG dar, denn der Forderungseinzug ist als Nebenleistung zum Berufsbild des Sachverständigen anzusehen.")

II. Wirksamkeit im Hinblick auf §§ 398 ff. BGB

- BGH: Eine Abtretung ist nur wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, **bestimmt oder wenigstens bestimmbar** ist (vgl. nur BGH NJW 1995, 1668, 1969).
 - Arg.: Bestimmtheit ist Rechtsnatur der Abtretung immanent - man muss wissen, was abgetreten wurde
- BGH, Urteil vom 07.06.2011, VI ZR 260/10: Tritt der Geschädigte nach einem Fahrzeugschaden seine "**Ansprüche aus dem Verkehrsunfall in Höhe der Gutachterkosten**" an den SV ab, ist die Abtretung mangels hinreichender Bestimmbarkeit **unwirksam!**

Kosten für Schadengutachten

- Arg.: Aus einem Verkehrsunfall entstehen für den Geschädigten i.d.R. *mehrere* Forderungen. Man weiß bei o.g. Formulierung nicht, in welcher Reihenfolge bzw. Höhe diese abgetreten werden
- In den Worten des BGH: "Es kann nicht ein nur summenmäßig bestimmter Teil abgetreten werden"
- **Lösung:** Nur Anspruch auf Erstattung der SV-Kosten abtreten lassen
 - Nur eine Forderung, also hinreichend bestimmt
 - Und keine Probleme mit AGB-Recht/Übersicherung, siehe nachstehenden Fall
 - Evtl. ergänzen, ob brutto oder netto (Vorsteuerabzug)
- **Merke 1:** Umdeutung bei Unbestimmtheit (§ 140 BGB) nicht möglich, BGH a.a.O.
- **Merke 2:** Klagt der SV aus abgetretenem Recht, macht er nicht seine eigene Werklohnforderung, sondern eine fremde Forderung (die Regressforderung des Geschädigten) geltend! Das wird immer wieder übersehen!
 - Folge 1: Es gelten zur Erstattungsfähigkeit der SV-Kosten uneingeschränkt die o.g. Maßstäbe (LG Stuttgart, Urteil vom 16.07.2014, 13 S 54/14)
 - Folge 2: Für Brutto/Netto kommt es nicht auf die Vorsteuerabzugsberechtigung des SV, sondern auf die des Geschädigten an

III. Wirksamkeit im Hinblick auf **AGB-Recht:** Vgl. den nachfolgenden Fall

FALL "Sicher ist sicher"

(BGH, Urteil vom 21.06.2016, VI ZR 475/15)

Sachverhalt:

Der Geschädigte G beauftragte den Kläger, einen Sachverständigen (SV), mit der Erstellung eines Schadengutachtens nach einem Verkehrsunfall. Bei der Auftragserteilung unterzeichnete G eine vom SV formularmäßig vorbereitete Abtretungserklärung, in der es hieß:

"Zur Sicherung des Sachverständigenhonorars in der o.g. Angelegenheit trete ich meine Ansprüche gegen den Fahrer, den Halter und den Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten gegnerischen Fahrzeugs in Höhe des Honoraranspruchs zzgl. Fremdkosten einschließlich der Mehrwertsteuer des SV für die Erstellung des Beweissicherungsgutachtens erfüllungshalber an den SV ab. Die Abtretung erfolgt in der Reihenfolge: Sachverständigenkosten, Wertminderung, Nutzungsausfall, Nebenkosten, Reparaturkosten. Dabei wird eine nachfolgende Position nur abgetreten, wenn die zuvor genannte Position nicht ausreicht, um den gesamten Honoraranspruch des Sachverständigen zu decken."

Ist die Abtretung wirksam? Wie wäre es, wenn es sich um eine individuell vereinbarte Klausel handelte?

FALL "Sicher ist sicher"

(BGH, Urteil vom 21.06.2016, VI ZR 475/15)

A. Verstoß gegen § 134 BGB i.V.m. RDG?

⇒ BGH a.a.O.: Ob Rechtsdienstleistung vorliegt oder nicht (§ 2 RDG) kann offen bleiben, da jedenfalls nach § 5 I RDG zulässig

⇒ Somit keine Nichtigkeit nach § 134 BGB

B. Verstoß gegen AGB-Recht?

I. Vorliegen von AGB i.S.d. § 305 I BGB hier (+)

II. Einbeziehung in den Vertrag?

1. § 305c I BGB: Klausel überraschend?

⇒ BGH a.a.O.: (+), wenn Klausel "von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, sodass dieser mit ihr vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht."

⇒ Die Abtretung erfolgt in Höhe des Honoraranspruchs (zzgl. Fremdkosten + USt.)

⇒ Das SV-Honorar kann, muss aber nicht mit dem i.S.d. § 249 BGB "erforderlichen" Geldbetrag identisch sein!

⇒ Geschädigter tritt also an SV u.U. mehr ab, als er im Regresswege wiederbekommt, selbst wenn Haftung des Gegners dem Grunde nach bei 100%

⇒ Das ist regelmäßig vom Geschädigten weder bedacht noch gewollt und daher für ihn überraschend!

2. § 307 I 2 BGB: Unangemessene Benachteiligung

⇒ BGH a.a.O.: Klausel aus demselben Grund auch unangemessen

Abwandlung:

A. Hier keine AGB, daher auch keine AGB-Kontrolle

B. Fraglich, ob Klausel Bestimmtheitsgrundsatz wahrt

⇒ LG Bonn, Urteil vom 29.03.2015, 5 S 19/15:

⇒ Hier wird Anspruchsmehrheit abgetreten

⇒ In diesem Fall muss nach Rspr. des BGH bestimmt sein, welche Ansprüche in welcher Höhe abgetreten werden

⇒ Zwar nennt Satz 2 bestimmte Ansprüche und gibt auch eine Reihenfolge vor

⇒ Dort sind aber keineswegs alle Ansprüche genannt (z.B. nicht Schmerzensgeld, Verdienstaufschlag etc.), wohingegen Satz 1 alle Ansprüche erfasst; man fragt sich, was mit den restlichen Ansprüchen ist

⇒ Folge: Zu unbestimmt und damit unwirksam!

FALL "Weiter geht's"

(BGH, Urteil vom 24.10.2017, VI ZR 504/16)

Sachverhalt:

Es klagt das Inkassounternehmen U gegen den KH-Versicherer V eines Unfallverursachers. U legte dem Gericht eine mit "Honorarvereinbarung" überschriebene Urkunde vor, die vom Geschädigten G und dem Sachverständigen SV anlässlich des Gutachtenauftrags unterzeichnet worden war. Darin stand u.a. Folgendes:

1. Der SV erhält als Vergütung Folgendes: [...].
2. Abtretung: Ich [G] trete meinen Anspruch auf Erstattung des SV-Honorars gegen den Fahrer, den Halter und den Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten gegnerischen Fahrzeugs in Höhe des Honoraranspruchs einschließlich der USt. erfüllungshalber an den SV ab. Der SV nimmt die Abtretung an."
[Unterschriften G und SV]
3. Weiterabtretung: Der SV tritt hiermit an U die vorstehend vereinbarte Forderung ab. Auf Zugang der Annahme wird verzichtet.
[Unterschrift SV]

Ist U in diesem Prozess aktivlegitimiert?

FALL "Weiter geht's"

(BGH, Urteil vom 24.10.2017, VI ZR 504/16)

A. Forderungserwerb G - V

⇒ Unproblematisch (+), Haftung dem Grunde nach nicht streitig und Direktanspruch des G gegen V nach § 115 VVG gegeben

B. Wirksame Abtretung G - SV

I. Verstoß gegen § 134 BGB i.V.m. RDG (-), vgl.o.

II. Verstoß gegen AGB-Recht (-), vgl.o.

⇒ Hier insbesondere nur Erstattungsanspruch abgetreten; Übersicherung des SV (bzw. überraschender, unangemessener Nachteil für G) daher ausgeschlossen

III. Verstoß gegen Bestimmtheit (-)

⇒ Wirksamkeit somit (+)

C. Wirksame Weiterabtretung SV - U

I. Verstoß gegen § 134 BGB i.V.m. RDG (-)

II. Verstoß gegen AGB-Recht (-)

III. Verstoß gegen Bestimmtheit

⇒ Abgetreten wurde die "Vorstehend vereinbarte Forderung"

⇒ "Vorstehend vereinbart" war das SV-Honorar, also die Werklohnforderung SV - G; diese begründet jedoch keine Ansprüche gegen V!

⇒ Vorinstanz (LG Köln): Auslegung möglich, da aus Überschrift "Weiterabtretung" abzuleiten sei, dass nur oder zumindest auch die zuvor abgetretenen Erstattungsforderung gemeint gewesen sei

⇒ BGH a.a.O.: NEIN! Gerade wegen des Widerspruchs von Überschrift und Text bleibt unklar, ob eine oder beide gemeint waren, und wenn beide, dann in welcher Reihenfolge

⇒ Dass jedenfalls auch die Werklohnforderung erfasst werde, sei auch nicht abwegig; SV könne durchaus auch deren Inkasso durch U betreiben lassen

⇒ Zudem § 305c II BGB zu beachten: Es dürfte sich um AGB handeln. Dann gehen Unklarheiten zu Lasten des Verwenders; hier schon fraglich, wer Verwender in diesem Sinne sei
⇒ SV oder U, jedenfalls aber nicht V

⇒ Folge: Weiterabtretung zu unbestimmt und damit unwirksam

D. Ergebnis: U ist nicht aktivlegitimiert!

Quotenvorrecht

A. Herleitung / Bedeutung

- Im Gesetz gibt es nur einen Aufhänger: § 86 I VVG. Dieser enthält in Satz 1 bekanntlich die *cessio legis* bei Leistungen des Versicherers:
 - § 86 I VVG: "Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt."
- Es folgt Satz 2, aus dem die Rspr. das gesamte Quotenvorrecht entwickelt hat:
 - **§ 86 I 2 VVG: "Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden."**
- § 86 I 2 VVG beschränkt also den Forderungsübergang nach § 86 I 1 VVG auf den Versicherer zu Gunsten des VN! Der Versicherer wird nicht in voller Höhe seiner Leistungen Anspruchsinhaber; vielmehr verbleiben bestimmte Ansprüche bzw. Schadenspositionen zur eigenen Geltendmachung beim VN
 - Dies ist gerade im Kasko-Bereich auch interessengerecht: Der Kasko-Versicherer müsste auch leisten, wenn der Schaden ohne fremde Mitwirkung eingetreten wäre. Dieses Risiko wird durch die Kasko-Prämien bereits voll finanziert. Wenn nun - aus Sicht des Kasko-Versicherers eher zufällig - ein Fremdverschulden mitgewirkt hat, hat er durch die Regressmöglichkeit des § 86 I 1 VVG bereits einen Vorteil. Durch das Quotenvorrecht wird ihm also nichts genommen, sondern nur weniger gegeben

Quotenvorrecht

B. Umfang

- Beachte 1: Das Quotenvorrecht spielt nur im Innenverhältnis des VN zu seiner Kasko-Versicherung eine Rolle! **Der gegnerische KH-Versicherer muss nie mehr zahlen, als er es ohne Inanspruchnahme des Quotenvorrechts müsste**
- Es gibt also eine **Kappungsgrenze für das Quotenvorrecht!** Diese wird durch die Höhe der quotenbevorrechtigten Ersatzforderungen des VN gegenüber dem gegnerischen KH-Versicherer gebildet
- Beachte 2: Nach der Rspr. sind keineswegs alle denkbaren Schäden quotenbevorrechtigt. Beim VN verbleiben vielmehr nur solche Ansprüche, bzgl. derer die Haftung von eigener Kasko-Versicherung und gegnerischem KH-Versicherer als "**kongruent**" bezeichnet werden kann; die auf den Kasko-Versicherer übergehenden, nicht quotenbevorrechtigten Schäden sind also "inkongruent"
 - **Faustformel: Quotenbevorrechtigt sind alle Schäden, die unmittelbar daraus resultieren, dass "das Blech berührt wurde"**
 - Vgl. BGH, Urteil vom 08.12.1981, VI ZR 153/80: Kongruent sind solche Schäden, die "unmittelbar die Substanz des betroffenen Fahrzeugs berühren, dessen Wert mindern oder in der Notwendigkeit begründen, Geldmittel zur Beseitigung der Beschädigung i.S.d. § 249 S. 1 BGB aufzuwenden."

Quotenvorrecht

Kongruent:

- Fahrzeugschaden*¹ (BGH VersR 1967, 674)
- Merkantiler Minderwert (BGH VersR 1982, 283)
- Abschleppkosten (BGH VersR 1982, 283)
- SV-Kosten (BGH NJW 1985, 1845)

Nicht kongruent: Alles andere, also z.B.:

- Mietwagenkosten / Nutzungsausfall
- Kostenpauschale
- Höherstufungsschaden Kasko*²
- Sachschaden außer Fahrzeugschaden (zerstörtes Gepäck; Kleidung bei Motorradfahrer usw.)
- Personenschaden (Schmerzensgeld, Verdienstausschlag, vermehrte Bedürfnisse usw.)

*¹ Beachte: Der "Fahrzeugschaden" ist nach Inanspruchnahme der Kasko i.d.R. ja nur noch der Selbstbehalt, u.U. allerdings auch Abzüge bei der Kasko-Leistung (z.B. "neu für alt")

*² Beachte: Der Höherstufungsschaden in der *KH-Versicherung* ist vom Schädiger hingegen NIE zu übernehmen (BGH, Urteil vom 22.11.1977, VI ZR 146/76), und daher erst Recht kein Fall für das Quotenvorrecht!

Quotenvorrecht

C. Praktische Umsetzung

- **Merke: Spätestens wenn eine Mithaftung des Mandanten in Betracht kommt, ist danach zu fragen, ob er eine Vollkasko-Versicherung unterhält; in diesem Fall verschenkt Geld, wer nicht nach Quotenvorrecht abrechnet!**
 - Mandant erhält von der Vollkasko den vollen Fahrzeugschaden (abzgl. SB). Allein dies ist vielfach ein Vorteil, der die Abrechnung nach Quotenvorrecht rechtfertigt, da der i.d.R. höchste Schadenposten trotz Quote voll ersetzt wird
 - Fairerweise ist allerdings der Höherstufungsschaden des Mandanten in der Kasko-Versicherung gegenzurechnen; dieser ist (nur, aber immerhin) nach Quote vom KH-Versicherer der Gegenseite zu übernehmen (nicht kongruent)
 - Ferner können RA-Kosten für die Abrechnung mit der Vollkasko beim Mandanten verbleiben (i.d.R. beim KH-Versicherer des Gegners nicht regressierbar, s.o.)
- **Die kongruenten Schadenspositionen verbleiben beim Mandanten und nehmen nicht an der Haftungsquote teil!**
 - Nochmals: Beachte jedoch die **Kappungsgrenze!** Der gegnerische KH-Versicherer muss nach Quotenvorrecht nie mehr auf die kongruenten Schadenspositionen zahlen, als er es ohne Inanspruchnahme der Vollkasko-Versicherung müsste (s.o.)

Quotenvorrecht

D. Beispiel

Dem Mandanten sind infolge eines Verkehrsunfalls folgende Schäden entstanden:

- Reparaturkosten PKW: 4.000,00 €
- SV-Kosten: 600,00 €
- Merkantile Wertminderung: 500,00 €
- Abschleppkosten: 300,00 €
- Nutzungsausfall: 400,00 €
- Kostenpauschale: 25,00 €
- Schmerzensgeld: 800,00 €

Der Mandant unterhält eine Vollkasko-Versicherung, mit einem Selbstbehalt von 300,00 € je Schadenfall. Einen "Rabattretter" hat er nicht; in den nächsten 3 Jahren würde er einen Höherstufungsschaden von 500,00 € erleiden, wenn er die Vollkasko in Anspruch nimmt. Nach der Sachverhaltsschilderung des Mandanten ist von einer Haftungsquote von 50:50 auszugehen.

Was ist dem Mandanten zu raten?

Wie wäre es, wenn der Unfallgegner nur mit der Betriebsgefahr haftet (25%)?

Berechnung: Quote 50:50

Position	Betrag	Ohne VK			Mit VK	
		Zahlung KH	Zahlung VK	Zahlung KH	Zahlung VK	Zahlung KH
Fahrzeugschaden	4.000,00 €	2.000,00 €	3.700,00 €		300,00 €	
SV-Kosten	600,00 €	300,00 €			600,00 €	
Wertminderung	500,00 €	250,00 €			500,00 €	
Abschleppkosten	300,00 €	150,00 €			300,00 €	
Nutzungsausfall	400,00 €	200,00 €			200,00 €	
Kostenpauschale	25,00 €	12,50 €			12,50 €	
Schmerzensgeld	800,00 €	400,00 €			400,00 €	
Höherstufung VK	500,00 €		-500,00 €		250,00 €	
SUMME		3.312,50 €	3.200,00 €		2.562,50 €	

Zwischenergebnis: Der Mandant bekäme ohne Inanspruchnahme der VK 3.312,50 € ersetzt, mit Inanspruchnahme der VK hingegen 5.762,50 €. Dabei ist der volle Höherstufungsschaden bereits berücksichtigt.

Berechnung: Quote 50:50

Prüfung: Ist die Kappungsgrenze eingehalten?

Position	Betrag	Quote	Quotenvorrecht
Fahrzeugschaden	4.000,00 €	2.000,00 €	300,00 €
SV-Kosten	600,00 €	300,00 €	600,00 €
Wertminderung	500,00 €	250,00 €	500,00 €
Abschleppkosten	300,00 €	150,00 €	300,00 €
Kappungsgrenze		2.700,00 €	1.700,00 €

Ergebnis: Kein Problem, Kappungsgrenze noch um 1.000,00 € unterschritten!

Berechnung: Quote 25:75

Position	Betrag	Ohne VK			Mit VK	
		Zahlung KH	Zahlung VK	Zahlung KH	Zahlung VK	Zahlung KH
Fahrzeugschaden	4.000,00 €	1.000,00 €	3.700,00 €		300,00 €	
SV-Kosten	600,00 €	150,00 €			600,00 €	
Wertminderung	500,00 €	125,00 €			500,00 €	
Abschleppkosten	300,00 €	75,00 €			300,00 €	
Nutzungsausfall	400,00 €	100,00 €			100,00 €	
Kostenpauschale	25,00 €	6,25 €			6,25 €	
Schmerzensgeld	800,00 €	200,00 €			200,00 €	
Höherstufung VK	500,00 €	0,00 €	-500,00 €		125,00 €	
SUMME		1.656,25 €	3.200,00 €		2.131,25 €	

Zwischenergebnis: Der Mandant bekäme ohne Inanspruchnahme der VK 1.656,25 € ersetzt, mit Inanspruchnahme der VK hingegen 5.331,25 €. Dabei ist der volle Höherstufungsschaden bereits berücksichtigt.

Berechnung: Quote 25:75

Prüfung: Ist die Kappungsgrenze eingehalten?

Position	Betrag	Nach Quote	Nach Quotenvorrecht
Fahrzeugschaden	4.000,00 €	1.000,00 €	300,00 €
SV-Kosten	600,00 €	150,00 €	600,00 €
Wertminderung	500,00 €	125,00 €	500,00 €
Abschleppkosten	300,00 €	75,00 €	300,00 €
Kappungsgrenze		1.350,00 €	1.700,00 €

Ergebnis: Die Kappungsgrenze ist um 350,00 € überschritten!

Also reduziert sich der Anspruch des Mandanten gegen den gegnerischen KH-Versicherer aus den kongruenten Positionen um 350,00 € auf 1.350,00 €.

Berechnung: Quote 25:75

Position	Betrag	Ohne VK			Mit VK	
		Zahlung KH	Zahlung VK	Zahlung KH	Zahlung VK	Zahlung KH
Fahrzeugschaden	4.000,00 €	1.000,00 €	3.700,00 €		300,00 €	
SV-Kosten	600,00 €	150,00 €			600,00 €	
Wertminderung	500,00 €	125,00 €			500,00 €	
Abschleppkosten	300,00 €	75,00 €			300,00 €	
Nutzungsausfall	400,00 €	100,00 €			100,00 €	
Kostenpauschale	25,00 €	6,25 €			6,25 €	
Schmerzensgeld	800,00 €	200,00 €			200,00 €	
Höherstufung VK	500,00 €	0,00 €	-500,00 €		125,00 €	
Zwischensumme		1.656,25 €	3.200,00 €		2.131,25 €	
abzgl. Kappung					-350,00 €	
SUMME					1.781,25 €	

Ergebnis: Der Mandant erhält mit Inanspruchnahme der VK 4.981,25 €, also trotz Kappung immer noch rund das Dreifache dessen, was er ohne VK erhalten würde. Dabei ist der volle Höherstufungsschaden bereits berücksichtigt.